AMTSBLATT der GEMEINDE **BODNEGG**

BODNEGGERMITTEILUNGEN

57. Jahrgang | Donnerstag, den 1. Dezember 2022 | Nr. 48

Liebe Kinder ab der 2. Klasse,

Ihr wolltet schon immer einmal einer der Heiligen Drei Könige oder ein Sternträger sein? Dann seid Ihr bei den Sternsingern genau richtig.

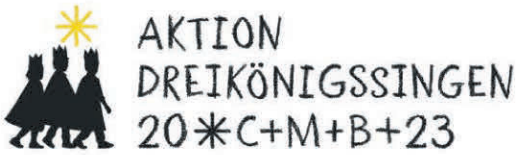

Sie ziehen von Haus zu Haus, segnen die Häuser und bitten die Menschen um eine Spende für arme Kinder. Möchtet Ihr mithelfen, dass es Kindern in Not überall auf unserer Erde besser geht?

Wir werden am 6. und 7. Januar 2023 von Haus zu Haus gehen und den Menschen den Segen bringen.

Das diesjährige Sternsinger-Motto heißt

„Kinder stärken, Kinder schützen“.

Unsere Spenden werden dieses Jahr in erster Linie an Kinder in Indonesien gehen, um Kinderschutz und Kinderpartizipation zu fördern.

Wenn auch Ihr uns dabei unterstützen möchtet, dann kommt am
11. Dezember 2022 um 10:30 Uhr zu unserem ersten Vorbereitungstreffen.
Das zweite Treffen findet am
18. Dezember 2022 um 10:30 Uhr statt.
Treffpunkt ist jeweils **die Lindenschule, Pfarrweg 4 in Bodnegg**.

!!! WICHTIG !!! Ihr könnt auch - wenn Ihr am ersten Treffen noch keine Zeit habt - gerne zum zweiten Treffen kommen.

Auch in diesem Jahr benötigen wir wieder ein paar Fahrer, die die Außengruppen unterstützen. Wer diese wichtige Aufgabe übernehmen möchte, meldet sich bitte bei den untenstehenden Kontakten.

Um Euch anzumelden und auch bei Fragen, könnt Ihr Euch gerne bei uns Oberministranten per Email (minis.bodnegg@web.de) oder bei uns persönlich melden.

Wir freuen uns auf Euch!
Eure Oberministranten:
Marwin Fuchs, Franziska Fugunt, Lukas Junker, Chiara Pichotta, David Madlener

Mehr Infos zur diesjährigen Sternsinger Aktion könnt Ihr auf der offiziellen Sternsinger-Homepage finden **www.sternsinger.de** .

Auf einen Blick

Notfallnummern:

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
medizinische Notfälle	112
Vergiftungs-Informations-Zentrale	0761 / 19240
Stromstörung/EnBW	0800 / 3629477
EC-Kartensperrung	116 116
Störung Trinkwasserversorgung /Zweckverband	07528 / 920960

Bereitschaftsdienste

EINE FÜR ALLE !
Ab sofort erreichen Sie Ihren
Ärztlichen Notdienst
an Wochentagen ab 18:00 Uhr
an Wochenenden und Feiertagen
unter der kostenlosen einheitlichen Rufnummer:
116 117
Ihre Ärzte des Notfalldienstbezirkes „Vorallgäu“

Augenärztlicher Notfalldienst
zu erfragen unter Tel. 0180 – 1929346

Zahnärztlicher Notfalldienst
zu erfragen unter Tel. 01805 – 911630

Kinderärztlicher Notfalldienst
zu erfragen unter Tel. 0180 – 1929288

Apotheken-Notdienst
Den aktuellen Bereitschaftsdienst der Apotheken finden Sie im Internet unter www.aponet.de oder Tel. 0800 00 22 833

Tierärztlicher Notfalldienst
Samstag, den 03.12. und Sonntag, den 04.12.2022
Kleintiergesundheitszentrum Ravensburg Evidensia,
Tel. 0751/363140
Telefonische Anmeldung erforderlich!

Sozialstation St. Martin
Rund um die Uhr erreichbar: Tel. (07529) 855
E-Mail: info@sozialstation-schlier.de
www.sozialstation-schlier.de

Wichtige Nummern

Malteser Hilfsdienst
Tel. 0751-366130
Fahrdienste für Kranke, Alte und Behinderte
Tel.: 07529/912662

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Ravensburg e.V.
Hausnotruf und Menüservice „Essen auf Rädern“
Tel.: 0751 – 560 61 0

Fahrdienste für Kranke, Alte und Behinderte
Malteser Hilfsdienst Tel. 0751-366130

Activpflege
Der Pflegedienst an Ihrer Seite rund um die Uhr
Tel.: 07529/912662

Pflegedienst Medias
(rund um die Uhr) Tel. 07520/5353

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
Beratung und Information zu Ansprüchen bei Teilhabeeinschränkung durch chronische Erkrankung und Behinderung.
Schubertstr.1, 88214 Ravensburg, Tel. 0751 99923970

Hospizdienst Vorallgäu
Gesamtleitung: Klara Öngel, Hoher-Ifen-Weg 1,
88289 Waldburg, Telefon: 07529 – 3642
Ansprechpartnerin für Grünkraut und Bodnegg:
Brigitte Huber, Tel. 07520 - 923086

Organisierte Nachbarschaftshilfe
Einsatzleiterin Nicole Reichle, Tel.: 07520 9152672
Vertretung: Klara Mikolitsch, Tel.: 07520 2340; mobil: 0175 4380817

Betreuungsgruppe MARTINUS-TREFF Bodnegg
Leiterin: Luise Lipp, Tel. 07520 92 30 84; E-Mail: lipp.luise@gmail.com

BOMO e.V. fährt
Dienstag u. Freitag 8:30 – 13:30 Uhr
Donnerstag 12:30 -17:30 Uhr
Anruf: Montag + Mittwoch 15:30 – 17:30 Uhr, Telefon: 920808

Caritas Bodensee-Oberschwaben
Beratung in allen Fragen der Pflegebedürftigkeit und ambulanter Versorgung; Tel. 0751/3625670

Pflegestützpunkt Landkreis Ravensburg
Beratungsstelle für Pflegebedürftige und Angehörige
Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg
Telefon 0751 / 85-3318 oder -3319

Abfall-Info

Abfallwirtschaft - Terminkalender
Nächste **Wertstoffannahme** mit Altpapier, Altglas, Fernsehgeräten, Monitoren, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte
Samstag, 10. Dezember 2022, von 08:00 - 12.00 Uhr
auf dem Parkplatz vor der Sporthalle. Die Wertstoffannahme wird von dem Männergesangsverein durchgeführt.

Weitere Wertstoffannahmen:
Samstag, **28. Dezember 2022**, die Annahme wird von dem TSV durchgeführt.

Grüngutannahme: Winterpause!

Leerung der Tonnen:
Die Papiertonne wird im 4-Wochenrhythmus geleert, in der Regel **montags** und **dienstags**.
Nächste Leerungen erfolgen am:
Montag, 12.12. und Dienstag, den 13.12.2022

Die RAWEG (gelbe) Tonne wird am **Freitag, 09.12.2022** das nächste mal geleert.
Die Tonne bitte *ab 6.00 Uhr bereitstellen.* Vielen Dank!

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Bodnegg

Herausgeber:	Bürgermeisteramt Bodnegg Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg Telefon 07520 / 9208-15, Fax: 07520 / 9208-40
Verantwortlich:	Bürgermeister Patrick Söndgen oder der Vertreter im Amt Für übernommene Beiträge ist der jeweilige Leiter der Institution bzw. des Vereins verantwortlich
Redaktion für den amtlichen Teil	Für Beiträge: Telefon: 07520 / 9208-16, Fax: 07520 / 9208-40 E-Mail: bunk@bodnegg.de
Druck und Anzeigenannahme:	Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG Postfach 19 22, 70806 Kornwestheim Telefon: 07154 / 8222-70, Fax: 07154 / 8222-15 E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenschluss:	Dienstag, 11.00 Uhr
Erscheinungstag:	wöchentlich donnerstags
Redaktionsschluss:	Montag, 21.00 Uhr Aus organisatorischen Gründen muss sich die Redaktion Kürzungen vorbehalten
Bezugsgebühr:	Jahresabo 27,40 Euro.

Herzliche Einladung zum Abschlussworkshop des Fußverkehrs-Checks

Nach einem erfolgreichen Auftaktworkshop im September und zwei aufschlussreichen Begehungen durch Rosenharz und Bodnegg im Oktober geht der Fußverkehrs-Check in die letzte Runde. Beim Abschlussworkshop am Donnerstag, den 08. Dezember 2022, um 18.00 Uhr werden die bislang zusammengetragenen Kritikpunkte, Eindrücke und Vorschläge der Teilnehmenden des Fußverkehrs-Checks vorgestellt.
Das Büro Planersocietät, das den Fußverkehrs-Check in Bodnegg begleitet, wird auf dieser Grundlage Maßnahmen vorstellen, mit denen der Fußverkehr in unserer Gemeinde attraktiver und sicherer gestaltetet werden könnte.
Wir laden Sie herzlich ein, sich auch in dieser Phase mit ihren Alltagserfahrungen einzubringen. Helfen Sie uns zu entscheiden, welche Veränderungen am dringlichsten sind!
Der Abschlussworkshop findet statt:

Datum: Donnerstag, 08. Dezember
Zeit: 18.00 Uhr (bis ca. 20:00 Uhr)
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Bodnegg

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Nähere Informationen zum Projektverlauf im Internet auf den Seiten des Ministeriums für Verkehr https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/fussverkehr/fussverkehrs-checks/

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 9. Dezember 2022** findet um **15.00 Uhr** im **Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses, Kaplaneiweg 2** eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter **www.bodnegg.de,** Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:
1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Essenspreise im Tagesheim
5. § 2b Umsatzsteuergesetz
   - Anpassungssatzung und Optionswahlrecht
6. Annahme von Spenden
7. Verschiedenes und Bekanntgaben
8. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Patrick Söndgen
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:
Dem Gemeinderat wird das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung zur Kenntnis gebracht und unterschrieben.

TOP 2:
Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:
Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche – die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde
(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:
a) *Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
b) *Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
c) *Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

TOP 4:
Das Tagesheim der Gemeinde Bodnegg ist einerseits eine Mensa für die Schüler:innen und Lehrkräfte des Bildungszentrums und andererseits ein offener Mittagstisch für Gäste. Im Schuljahr 2021/2022 wurden 53.636 Essen serviert. Aufgrund der gestiegenen Lebensmittelpreise kommt auch die Gemeinde Bodnegg nicht umhin, die Kalkulation der Essenspreise im Tagesheim zu überprüfen.

TOP 5:
Mit der § 2b UstG-Anpassungssatzung sollen die örtlich bestehenden Satzungen und Gebührenverzeichnisse an die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand angepasst werden. Weiterhin soll bei einer möglichen Verlängerung des Umsetzungszeitraumes die Option zur Verlängerung beschlossen werden.

TOP 6:
Die Gemeinde darf gemäß der Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beteiligen. Der Gemeinderat hat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden unter der Maßgabe, dass die Annahme mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, zu entscheiden. Beispielsweise muss eine Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen sein.

Die **Gemeinde Bodnegg** sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Schulbegleitung (d/w/m) für einen Schüler als Eingliederungshilfe nach dem SGB IX an der Lindenschule Bodnegg
(ca. 60%, EG 3)

IHRE AUFGABEN:
- Unterstützung eines Schülers im Unterricht bei Alltagssituationen
- Mithilfe bei der Organisation und Strukturierung von Aufgaben
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Mitschülern sowie Lehrerinnen und Lehrern

INTERESSE?
Dann richten Sie ihre Bewerbung bitte bis 02.12.2022 an info@bodnegg.de.
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hofer, Tel. 07520 9208 – 19 gerne zur Verfügung.

Gemeinde Bodnegg
Landkreis Ravensburg

F r i e d h o f s a t z u n g

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 01.12.2022)

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. November 2022 die nachstehende Friedhofssatzung für den Friedhof in Bodnegg beschlossen.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Widmung

(1) Diese Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Bodnegg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Die Gemeinde unterhält in Bodnegg folgende Friedhöfe:
- Alter Friedhof, Flst. Nr. 441/8
- Neuer Friedhof, Flst. Nr. 443/0 und Flst. Nr. 450/7

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient zur Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstobener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn Rechte auf Bestattung nicht entgegenstehen. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen und entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Friedhofspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf wird durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hingewiesen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind im erforderlichen Maße zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskates o. Ä.) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabeinfassungen und Grabstätten zu betreten oder zu befahren,
d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
g) Druckschriften zu verteilen,
h) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
i) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
j) das Erstellen und Verwerten von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
k) in den Friedhofsanlagen zu lagern

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendose, Gläser, ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
(5) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Plätzen parken.
(6) Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.
(7) Jährlich wiederkehrende Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 10 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine ausreichende Berufshaftpflicht nachweisen können. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei allen Bestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
(3) Jeder Verstorbene muss eingesargt sein. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
(4) Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsunternehmer ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 7 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Urne beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
(2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und verfüllen. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Friedhofsverwaltung.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m; bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des untersten Sarges mindestens 1,60 m.
(3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen seitlich/vertikal voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeiten der Verstorbenen beträgt bei Reihengräbern (Einzelbestattung) 20 Jahre, bei Kindergräbern (Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind) 20 Jahre.
Die Ruhezeit von Totgeburten beträgt 10 Jahre. Die Ruhezeit von Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt 10 Jahre, kann jedoch auf besonderen Antrag auf 6 Jahre reduziert werden. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. In den Fällen des § 30 Abs. 1 BestattVO können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
(4) In den Fällen des § 25 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs.1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragssteller zu tragen. Es sei denn es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Sollen Verstorbene oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung ausgegraben werden, so bedarf dies einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
   a) Reihengräber und Urnenreihengräber (Einzelgräber),
   b) Wahlgräber und Urnenwahlgräber (Familiengräber),
   c) Kindergräber (Einzelgräber)
   d) Rasengräber
   e) Urnennische in Urnenwand und Urnenstele
   f) Urnengemeinschaftsanlage halbanonym oder anonym

   Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
   a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs.1 Bestattungsgesetz),
   b) wer sich dazu verpflichtet hat,
   c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

   Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, persönliche Adressänderungen oder Wohnortwechsel unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
   a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahres (Kindergräber), sofern nicht unter b) bestattet,
   b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahres ab.
(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. In jedem Urnenreihengrab wird nur 1 Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. § 6 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben. Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. Nach Ablauf der Ruhezeiten und Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.
(6) Die Vorschriften gelten für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 13 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei einer Bestattung innerhalb der 30 Jahre, wird nur die Nutzungszeit berechnet, die die 30 Jahre übersteigt (siehe Gebührensatzung). Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist für 5, 10, 20 und 30 Jahre nur auf Antrag möglich.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden. Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Verfügungsberechtigter.
(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Die Gemeinde kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
   In einem Urnenwahlgrab der Urnenstelen können bis zu 3 Urnenkapseln oder 2 Urnen mit Überurnen bzw. Schmuckurnen beigesetzt werden. Dies muss bereits bei der ersten Belegung festgelegt werden. In einem Wahlgrab können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
   a) auf die Ehegattin, den Ehegatten,
   b) auf die Lebenspartnerin, den Lebenspartner,
   c) auf die Kinder,
   d) auf die Stiefkinder,
   e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
   f) auf die Eltern,
   g) auf die Geschwister,
   h) auf die Stiefgeschwister,
   i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c bis e und g bis i wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Anschriftenänderung hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde mitzuteilen.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs.8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(9) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 2-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Instandhaltung und zur Pflege der Grabstätte.

(13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 14 Rasengräber

(1) Rasengräber sind Grabstätten in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Als Rasengräber werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
   a) Rasenerdgrab (Reihengrab)
   b) Rasenwahlgrab einstellig (Hoch- und Tiefbelegung)
   c) Rasenurnenreihengrab
   d) Rasenurnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)

(3) Die Ruhezeiten richten sich nach § 9 dieser Satzung. Die Regelungen § 12 und § 13 werden analog angewandt.

(4) Die Pflege der Rasengräber obliegt ausschließlich der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. Die Art der Pflege und der Umfang werden von der Gemeinde beschlossen. Die Pflege beinhaltet außerdem die laufenden Unterhaltsarbeiten, sowie auch die Anlage des Rasens und ggf. das Auffüllen von Setzungen während der Nutzungsdauer. Der Nutzungsberechtigte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung, sowie die Art und Unterhaltung des Grabmals.

(5) Der Grabschmuck der anlässlich der Bestattung auf der Rasenfläche abgelegt wurde, muss innerhalb von vier Wochen nach der Bestattung vom Nutzungsangehörigen entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist, darf keine sonstige Grabausstattung und kein Grabschmuck auf der Rasenfläche abgelegt werden. Widerrechtlich auf der Rasenfläche abgelegte Grabausstattung sowie Grabschmuck werden von der Gemeinde entfernt und entsorgt.

§ 15 Urnenstelen / Urnenwand

(1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben Erdgrabstätten, Urnennischen als Reihengräber und als Wahlgräber zur Verfügung.

(2) Die Laufzeit dieser Urnennischen beträgt 15 Jahre. Die Laufzeit kann nur bei Urnenwahlgräbern verlängert werden.

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschebehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

(4) Die Verschlussplatten der Urnennischen werden ausschließlich von der Gemeinde gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt. Es sind nur die gemeindlichen Verschlussplatten zulässig. Diese gehen in das Eigentum der Nutzungsberechtigten über.

(5) Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde an die Gewerbetreibende im Sinne von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 zur Beschriftung ausgehändigt bzw. sind von diesen bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.

(6) Die Beschriftung der Urnenverschlussplatte ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Gewerbetreibenden im Sinne von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 vornehmen zu lassen. Auf den Verschlussplatten der Urnennischen ist der Name, Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen anzubringen. Daneben ist nur ein christliches Symbol in einer für den Friedhof würdigen Gestaltungsform zulässig. Weitere Gestaltungen, Beschriftungen und Texte sind nicht zulässig. (s. Merkblatt „Gravur Verschlussplatte“)

(7) Es ist nur die von der Gemeinde vorgegebene Schrift in Schriftart, Schriftgröße, Schriftfarbe und Gravurtiefe zulässig. Andere Schriftarten und Schriftgestaltungen sind nicht zugelassen. Die Schrift ist in vertieft eingehauener Form herzustellen und in goldener Farbe (Urnenstele) und schwarzer Tönung (Urnenwand) hervorzuheben. Es ist darauf zu achten, dass die Größe der Inschrift mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgibt. (siehe Merkblatt „Gravur Verschlussplatte“)

(8) Die Gestaltung der Verschlussplatte insgesamt muss von der Gemeinde ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.

(9) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.

(10) In einem Urnennischen-Reihengrab darf die Asche von höchstens 1 Verstorbenen beigesetzt werden. In einem Urnennischen-Wahlgrab dürfen die Aschen von maximal 3 Verstorbenen beigesetzt werden.
Die Urnengrößen sind der Nischengröße (Tiefe: 53 cm; Breite: 28 cm; Höhe: 33 cm) anzupassen.

(11) Blumenschmuck und Kerzen sind im Rahmen der Beisetzung zulässig und dürfen nur am Fuße der Urnenstelen abgelegt werden. Ansonsten ist kein weiterer Blumen- und Grabschmuck einschließlich Kerzen zulässig.
Das Anbringen von Bildern, Symbolen, Vasen oder sonstigen Verzierungen auf und neben den Verschlussplatten ist nicht zulässig.

(12) Blumen- und Grabschmuck sowie Bilder, Symbole, Vasen oder sonstige Verzierungen, die nach Abs. 11 nicht zulässig sind, können durch das Friedhofpersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlagen halbanonym

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Beisetzungen von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage besitzt ein gemeinsames Grabmal mit den Namen der dort beigesetzten Aschen der Verstorbenen. Dieses Grabmal darf nur mit von der Gemeinde vorgegebenen Namensbeschriftungen versehen werden und wird auch von ihr durchgeführt. Die Reihenfolge der Beschriftungen ist nach der Reihenfolge (Sterbedatum) nicht veränderbar.

(3) Die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. Art und Umfang der Pflege wird von der Gemeinde bestimmt. Der Nutzungsangehörige hat keinen Einfluss auf die Art und

Pflege der Bepflanzung, sowie die Art und Unterhaltung des Grabmals.
(4) Auf die Gemeinschaftsanlage darf nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassungen, keine sonstigen Grabausstattungen und kein Grabschmuck.
(5) Unerlaubte Gegenstände werden von der Gemeinde entfernt, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen anonym

(1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Aschen der Verstorbenen. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, die beigesetzten Aschen werden in einem Verzeichnis festgehalten. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
(2) Die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. Art und Umfang der Pflege wird von der Gemeinde bestimmt. Der Nutzungsangehörige hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung, sowie die Art und Unterhaltung der Grabstätte.
(3) Auf die Gemeinschaftsanlage darf nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassungen, keine sonstigen Grabausstattungen und kein Grabschmuck.
(4) Unerlaubte Gegenstände werden von der Gemeinde entfernt, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 19 Auswahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung auch in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Geltungsbereich: **Alter Friedhof und Neuer Friedhof**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Gebieten und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Außerdem müssen sie in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen. Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl in diesem wie auch gegenseitig anpassen. Das Material der Einfassung muss dem des Hauptgrabmals entsprechen.

§ 21 Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

Geltungsbereich: **Alter Friedhof und Neuer Friedhof Abt. B**

(1) In Grabfeldern ohne Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 22 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in diesen Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Mindestanforderungen entsprechen.
(2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale
a) aus schwarzem Kunststein, aus Gips oder aus Beton,
b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
c) mit Farbanstrich auf Stein,
d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
e) mit Lichtbildern, die größer sind als DIN A 6.

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

§ 21 a Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Geltungsbereich: **Neuer Friedhof Abt. A, C, D, E**

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 22 Abs.1 Satz 2 Grabmale errichtet werden Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in diesen Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
(2) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber, ausgenommen bei schmiede- eisernen Kreuzen.
e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
a) aus schwarzem Kunststein, aus Gips oder aus Beton,
b) mit in Zement ausgesetztem figürlichem oder ornamentalen Schmuck,
c) mit Farbanstrich auf Stein,
d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
e) mit Lichtbildern, die größer sind als DIN A 6.

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale aus Naturstein bis zur Höhe von 1,20 m; aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze bis zur Höhe von 1,50 m und bis zu folgenden Größen zulässig:
a) auf einstelligen Grabstätten
bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
bis zu 0,90 m² Ansichtsfläche
(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
a) auf einstelligen Urnengrabstätten
bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
b) auf zweistelligen Urnengrabstätten
bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
(7) Liegende Grabmale und Grababdeckplatten sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen in jeder zulässigen Art zulässig. Die maximale Größe der liegenden Grabmale und Grababdeckplatten ist

a) bei einstelligen Grabstätten	bis zu 1,00 m tief
und	bis zu 0,50 m breit
b) bei zweistelligen Grabstätten	bis zu 1,00 m tief
und	bis zu 1,00 m breit
c) bei einstelligen Urnengrabstätten	bis zu 0,90 m tief
und	bis zu 0,50 m breit
d) bei zweistelligen Urnengrabstätten	bis zu 0,90 m tief
und	bis zu 0,70 m breit
e) bei Kindergräbern	bis zu 0,90 m tief
und	bis zu 0,50 m breit

(8) Besondere Gestaltungsvorschriften Rasengräber
   a) Werden von Anfang an mit Rasen eingesät und dürfen sonst keine Bepflanzung aufweisen.
   b) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Splitt ist nicht gestattet.
   c) Die Grabplatten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind vom Nutzungsberechtigten beschriften zu lassen (siehe Merkblatt).
   d) Die Grabplatten müssen so angebracht werden, dass die Grabplatte ebenerdig und mit dem Rasenmäher befahrbar ist.

(9) Grabeinfassungen
   a) sind bei Grabstellen zulässig, wenn diese nicht mit einem liegenden Grabmal oder einer Grababdeckplatte versehen sind.
   b) müssen dem Geländeverlauf angepasst und ebenerdig bzw. bündig mit der Rasenkante verlegt sein.
   c) sind nur aus Naturstein zulässig und müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein. Politur und Feinschliff sind nicht zulässig,
   d) sind bis zu 0,15 m Breite zulässig.
   e) müssen mit Geräten zur Pflege des Friedhofs wie z.B. Rasenmähern befahrbar sein.

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung und weiterer sicherheitsrelevanter Daten anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Außerdem ist eine Erklärung abzugeben, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der TA-Grabmal (§ 21) entspricht.

(3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(4) Die Aufstellung eines Grabmals darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung vorgelegt werden kann.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen dauerhaft standsicher sein und dürfen nicht beim Öffnen von benachbarten Gräbern umstürzen oder sich senken. Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils neuesten Fassung.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal, die sonstige Grabausstattung oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Sach- und Personenschaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon verursacht wird.

(3) Auf Rasengrabstätten sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätte dazu verpflichtet, dauerhaft für eine ebenerdige Ausrichtung der Namensplatte zu sorgen. Bei Schieflagen oder Absacken der Namensplatte ist diese wieder ebenerdig zu verlegen.

(4) Eventuelle Sackungsschäden sind von dem Nutzungsberechtigten zu beheben. Dies gilt auch für den Fall, dass das Absacken durch eine Bestattung auf einer anderen Grabstätte verursacht wurde.

§ 25 Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten selbst entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck verwelkte Blumen, Unkraut und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Instandhaltung der Grabstätte hat der nach § 24 Abs.1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 25 Abs.2 gilt entsprechend.
(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Gemeinschaftsanlagen außerhalb der Grabstätten obliegt im Allgemeinen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
(8) In Grabfeldern ohne Gestaltungsvorschriften ist die gärtnerische Gestaltung der Grabfläche auf die Umgebung abzustimmen, nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden. Eine Höhe von 50 cm sollte nicht überschritten werden. Bei Hecken als Grabeinfassungen sollte eine Höhe von 40 cm nicht überschritten werden.
Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
(9) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften ist die Pflanzfläche (ab Hinterkante Grabmal) bis zu folgenden Größen zulässig:
a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 1,10 m tief
und bis zu 0,70 m breit
b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,10 m tief
und bis zu 1,20 m breit
c) bei einstelligen Urnengrabstätten bis zu 1,00 m tief
und bis zu 0,70 m breit
d) bei zweistelligen Urnengrabstätten bis zu 1,00 m tief
und bis zu 0,90 m breit
e) bei Kindergräbern bis zu 1,00 m tief
und bis zu 0,70 m breit
Die gärtnerische Gestaltung der Grabfläche muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
(10) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs.1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.
(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 -5 entsprechend.
(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs.3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 6 Friedhofsordnung handelt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 25),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23),
6. Grabstätten vernachlässigt (§ 27).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.

VIII. Bestattungsgebühren

§ 30 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 31 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister, Enkelkinder und die Personen die unter § 1968 BGB fallen).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
   b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
(2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 16. Januar 2015 und die Bestattungsgebührensatzung vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Hinweise:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodnegg, den 01.12.2022

gezeichnet:
Patrick Söndgen
Bürgermeister

Anlage 1: Gebührensatzung
Anlage 2: Gestaltungsvorschriften Urnenverschlussplatten – Urnenwand
Anlage 3: Gestaltungsvorschriften Grabplatten Rasengräber

Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 1. Dezember 2022

– G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s –

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr / Euro
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1.	Übertragung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes	37,00 €
1.2.	Genehmigung zur Beisetzung auswärtiger Personen	9,00 €
1.3.	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	28,00 €
1.4.	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	14,00 €
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1.	**Herstellung und Schließen eines Grabes je Grabstätte**	
2.11.	bei Personen von 10 und mehr Jahren	599,00 €
2.12.	bei Personen unter 10 Jahren	419,00 €
2.13.	bei Totgeburten	299,00 €
	bei Fehlgeburten und Ungeborenen	gebührenfrei
2.14.	für Urnen (Erdgrab)	230,00 €
2.15.	Tieferlegung / Tiefgräber	670,00 €
2.16.	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	25%
2.17.	Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50%
2.2.	**Überlassung eines Reihengrabes**	
2.21.	an Personen von 10 und mehr Jahren	1.440,00 €
2.22.	an Personen unter 10 Jahren	480,00 €
2.23.	als Urnen – Reihenerdgrab	1.380,00 €
2.24.	als Urnen – Reihengrab in Urnenstele	1.390,00 €
2.25.	Anonymes Urnenreihenerdgrab	1.940,00 €
2.26.	Halbanonymes Urnenreihenerdgrab	1.610,00 €
2.27.	Rasenreihengrab	1.850,00 €
2.28.	Rasenurnenreihengrab 1.630,00 €	
2.3	**Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte**	
2.31.	Wahlgrab einstellig - nur Verlängerung	2.280,00 €
2.31	Wahlgrab zweistellig 3.020,00 €	
2.310.	Wahlgrab einstellig mit Tieferlegung - nur Verlängerung	2.630,00 €
2.310	Wahlgrab zweistellig mit Tieferlegung	3.720,00 €
2.32.	Urnenwahlgrab für 2 Urnen 2.510,00 €	
2.32	Urnenwahlgrab für 4 Urnen 3.210,00 €	
2.320.	Urnenwahlgrab in Urnenstele/ Urnenwand, 3 Urnen	1.770,00 €
2.33.	Rasenwahlgrab mit Tieferlegung	3.230,00 €
2.34.	Rasenurnenwahlgrab	3.480,00 €
2.35.	Hinzubestattung Urne in bestehende Wahlgräber	230,00 €
2.36.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.361.	für die Dauer einer gesamten Nutzungsperiode	wie oben
2.362.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer	anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer
2.37.	Bereitstellung des Grabsteinfundamentes einmalig je Familiengrab	270,00 €
2.4.	**Sonstige Verrichtungen**	
2.41.	des Friedhofpersonals je angefangene Stunde	50,00 €
2.5.	**Öffnen und Schließen der Urnenstele/ Urnenwand**	50,00 €
2.6.	**Benutzung der Leichenhalle (Kühlzellen)**	110,00 €

Krieg in der Ukraine:

Hilfe für geflüchtete Menschen - Wohnraum dringend gesucht!

Auch weiterhin flüchten Menschen vor dem Krieg aus der Ukraine nach Deutschland. Durch die sich nicht bessernde Situation nehmen in letzter Zeit die Flüchtlingsströme wieder stark zu. Die Landeserstaufnahmestellen in Baden-Württemberg kommen an die Grenzen ihrer Kapazitäten, weshalb die ukrainischen Flüchtlinge nun verstärkt auf die Kommunen verteilt werden. Um die in Zukunft ankommenden Personen auch in Bodnegg unterbringen zu können, benötigen wir Ihre Hilfe. Wir bitten Sie daher ganz herzlich: Wer Menschen aus der Ukraine aufnehmen bzw. geeigneten Wohnraum anbieten kann, melde sich bitte bei der Gemeindeverwaltung (Alexander Hofer, Tel: 07520 920819, hofer@bodnegg.de).

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Die Gemeinde Bodnegg sucht...

Tagesmütter/Tagespflegepersonen für die Kinderbetreuung in Bodnegg.

Für weitere Informationen melden Sie sich bitte bei Alexander Hofer, hofer@bodnegg.de oder 07520/9208-19.

Amtliche Bekanntmachung

5. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“

Das Landratsamt Ravensburg – Untere Naturschutzbehörde – beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ zu ändern.

Die **Auslegung** des Verordnungsentwurfs mit Karten zur Einsichtnahme findet vom **12.12.2022 bis 13.01.2023** beim Landratsamt Ravensburg –Untere Naturschutzbehörde-, Außenstelle, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg, Zimmer 319, jeweils während der üblichen Dienststunden statt. Die Einsichtnahme ist zudem bei den Rathäusern in Amtzell, Bodnegg, Vogt, Waldburg, Wangen sowie der Ortschaftsverwaltung Karsee während der dortigen Dienststunden möglich. Elektronisch ist die Einsichtnahme auch auf der Homepage des Landkreises Ravensburg unter https://www.rv.de/landkreis/amtliche+bekanntmachungen beim Bau- und Umweltamt (BU) möglich.

Bedenken und Anregungen zum Vorhaben können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Ravensburg, Außenstelle Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg, vorgebracht werden. Bedenken und Anregungen können auch bei den Gemeindeverwaltungen Amtzell, Bodnegg, Vogt, Waldburg, der Stadt Wangen sowie der Ortschaftsverwaltung Karsee schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Elektronisch können die Bedenken und Anregungen unter bu@rv.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen bleiben unberücksichtigt.

Ravensburg, 24.11.2022 gez. Harald Sievers, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

GVV Gullen
Gemeindeverwaltungsverband

9. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Gullen im Bereich der Gemeinde Schlier „Richlisreute“ und „Wetzisreute“

Das Landratsamt Ravensburg hat die vom GVV Gullen am 13.09.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2030 im Bereich der Gemeinde Schlier „Richlisreute“ und „Wetzisreute“ mit Erlass vom 18.11.2022, Aktenzeichen BLP/0369/22/401-621.31-Ge aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 21.07.2022 maßgebend.

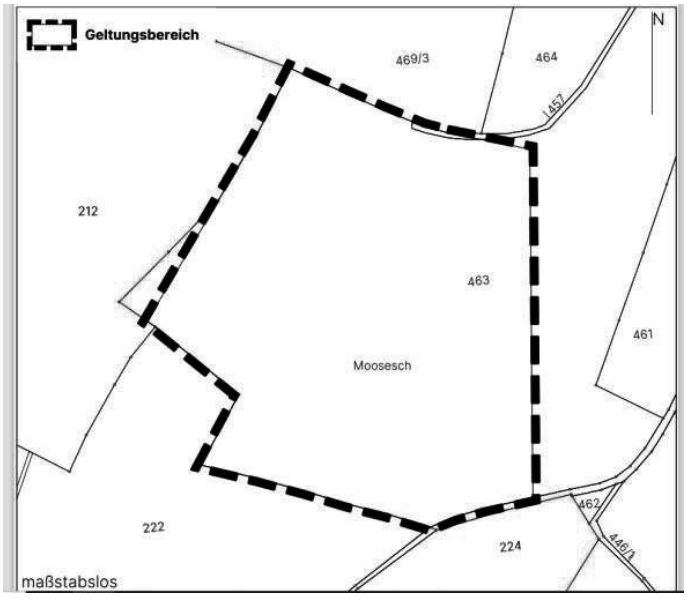

Richlisreute

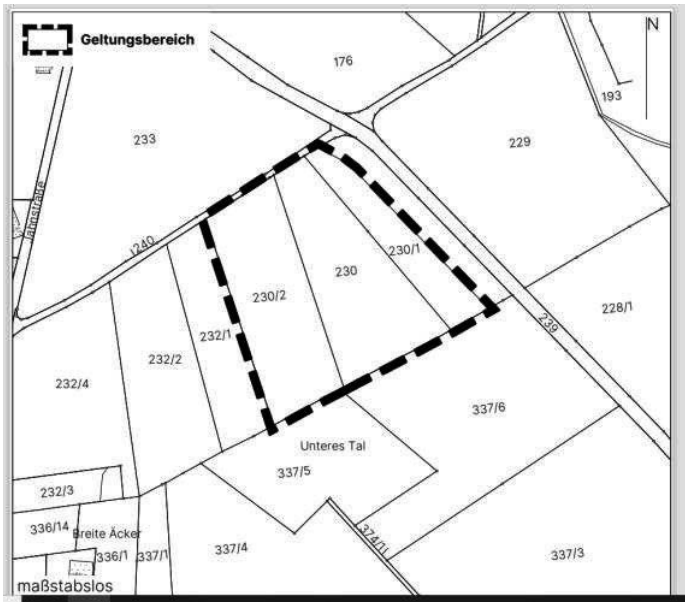

Wetzisreute

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Amtssitz des GVV Gullen (Kaufstraße 11, 88287 Grünkraut) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).
Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 – 17.30 Uhr
Sie finden die Unterlagen ebenfalls unter folgendem Link auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen:
www.gvv-gullen.de/Aufgabenbereiche/Flächennutzungsplan/wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:
Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister / die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO

genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde / dem Gemeindeverwaltungsverband Gullen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Katja Liebmann
Vorsitzende des GVV Gullen
Grünkraut, 01.12.2022

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Bodnegg

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für die Gemeinde Bodnegg für das Kalenderjahr 2023

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre. Die Gemeindeverwaltung Bodnegg macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2023 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, haben im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2022 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen. Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2023 am 01. Juli 2023 zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Bodnegg, Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg erhoben werden.

Hinweise:
- Einwendungen gegen den Einheitswert oder den Steuermessbetrag sind an das zuständige Finanzamt zu richten.
- Bei Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Bodnegg ist die Steuer trotzdem fristgemäß zu entrichten.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 23BOD00000606581 der Gemeinde Bodnegg abgebucht.
- Bei Zahlungsverzug muss die Gemeindeverwaltung ohne vorherigen Hinweis Mahngebühren und Säumniszuschläge erheben.

Gemeinde Bodnegg

gez. Patrick Söndgen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Bodnegg

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für die Gemeinde Bodnegg für das Kalenderjahr 2023

Ebenfalls wird die Hundesteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre. Die Gemeindeverwaltung Bodnegg macht hinsichtlich der Hundesteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides 2023 in individuellen Fällen – die Hundesteuer für das Jahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Diejenigen Hundesteuerpflichtigen, die keinen Hundesteuerbescheid 2023 erhalten, haben im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2022 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Hundesteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen. Die Hundesteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu einem Vollen ihres Jahresbetrages – am 15. Februar 2023 fällig.

Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Bodnegg, Dorfstraße 18, 88285 Bodnegg erhoben werden.

Hinweise:
- Einwendungen gegen den Einheitswert oder den Steuermessbetrag sind an das zuständige Finanzamt zu richten.
- Bei Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Bodnegg ist die Steuer trotzdem fristgemäß zu entrichten.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 23BOD00000606581 der Gemeinde Bodnegg abgebucht.
- Bei Zahlungsverzug muss die Gemeindeverwaltung ohne vorherigen Hinweis Mahngebühren und Säumniszuschläge erheben.

Gemeinde Bodnegg

gez. Patrick Söndgen
Bürgermeister

Räum - und Streupflicht beachten!

Bestehende Verpflichtung der Straßenanlieger zum **Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.**

So ist die Gemeinde Bodnegg rechtlich verpflichtet, nur gefährliche Stellen verkehrswichtiger Straßen zu räumen und zu streuen. Verkehrswichtig sind in diesem Zusammenhang in erster Line viel befahrene Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahren sowie innerörtliche Hauptverkehrsstraßen und Buslinien. Erst wenn diese Straßen von Schnee und Eis befreit wurden, kann der Winterdienst andere Straßen, wie zum Beispiel in Wohngebieten, in Angriff nehmen. Selbstverständlich wird versucht auch diese Straßen regelmäßig und sorgfältig zu räumen, obwohl dafür keine Verpflichtung besteht.

An schneereichen Tagen erreichen uns häufig Beschwerden, von Bürgern deren Grundstückseinfahrt vom Winterdienst zugeschoben wurde. Der Ärger darüber ist nur allzu verständlich. Jedoch hat bei der Durchführung des Winterdienstes die Befahrbarkeit der Straßen absoluten Vorrang. Das Anheben des Schneeschildes vor einer Grundstückeinfahrt ist nicht erlaubt. Die Fahrer der

Tag des Ehrenamts

Der 5. Dezember ist seit Jahren der internationale „Tag des Ehrenamts“. Weltweit werden an diesem Tage die unentgeltliche Arbeit und das freiwillige Engagement einzelner Menschen im Dienste der Gemeinschaft gewürdigt. Diese Anerkennung und der Dank für ehrenamtliche oder bürgerschaftliche Tätigkeit dürfen sich jedoch nicht nur auf einen Tag im Jahr beschränken. Vielmehr muss allen bewusst sein, dass ohne dieses unentbehrliche Engagement viele gesellschaftliche Aufgaben nicht erfüllt werden könnten und somit auch unser Zusammenleben erheblich an Qualität verlieren würde.

Bürgerschaftliches Engagement in Form von Freiwilligenarbeit, Ehrenamt, Eigeninitiative und Mitverantwortung zählt in Bodnegg zu einem wichtigen Bestandteil des sozialen und kulturellen Lebens. Ob in Vereinen oder Gruppen, Feuerwehr, Politik, Sport, Kirchengemeinden, Nachbarschaftshilfe, Senioren- und Jugendarbeit, Integration von Flüchtlingen, FreizeitgärtnerInnen, BlutspenderInnen, oder auf andere Weise – diese Arbeit im Dienst einer guten Sache ist nicht mit Geld aufzuwiegen.

Wenn wir uns die ganze Palette der Freiwilligenarbeit vor Augen führen, wird deutlich, dass die Bedeutung des Ehrenamtes gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Unsere ganze Gesellschaft kann nur so funktionieren, wie sie funktioniert, weil es ehrenamtlich Tätige in großer Zahl gibt. Vor allem im sozialen Bereich stünden viele Menschen allein und hilflos da, wenn es keine Bürgerinnen und Bürger gäbe, die in ihrer Freizeit da anpacken, wo Hilfe gebraucht wird. Und gerade in den letzten Wochen und Monaten wurde besonders deutlich, wie wichtig dieses ehrenamtliche Engagement ist.

Wir danken allen ehrenamtlich Tätigen für ihr großes Engagement. Die Gemeinde wird Sie in Ihrer Arbeit weiterhin tatkräftig unterstützen.

Räumfahrzeuge sind gesetzlich verpflichtet, den Schnee an den Fahrbahnrand zu schieben. Die Mitarbeiter im Winterdienst sind selbstverständlich bemüht, das Zuschieben von Einfahrten und Stellplätzen zu vermeiden. Den Anliegern kann eine eventuelle Mehrarbeit aber leider nicht immer erspart bleiben.
Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich aber nicht allein auf den gemeindlichen Winterdienst**. Haus- und Grundstücksbesitzer bzw. Straßenanlieger sollten in ihrem eigenen Interesse die in der Streupflichtsatzung enthaltenen Vorschriften beachten.** Nachstehend möchten wir Sie aufklären, wo Ihre Pflichten laut Räum- und Streupflichtsatzung liegen:

Wer ist räum- und streupflichtig?
Die Anlieger müssen den an das Grundstück angrenzenden Gehweg im Winter von Schnee befreien. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein etwa ein Meter breiter Streifen am Straßenrand zu räumen bzw. zu streuen.
Wann gilt die Räum- und Streupflicht?

Montag bis Freitag	**von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr**
Samstag	**von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr**
Sonn- und Feiertag	**von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

Es ist bei Schneefall sowie bei Schnee und Eisglätte während diesen Zeiten unverzüglich, wenn notwendig auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Der Straßenanlieger bleibt verpflichtet, den Gehweg auch dann zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird. Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.

Was umfasst die Räum- und Streupflicht?
Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt es den Straßenanliegern (Eigentümer, Mieter und Pächter) die Gehwege zu reinigen, bei Schneefall zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Der geräumte Schnee und die Eisreste sind so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. **Die Lagerung von Schnee darf nicht auf der Straße erfolgen,** sondern sollte am Rand der Fahrbahn angehäuft werden. **Bei auftretendem Tauwetter, sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.**

Was ist, wenn ich meiner Räum- und Streupflicht nicht nachkomme?
Wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, handeln Sie ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Falls es durch nachlässigen Winterdienst zu Personenschäden kommt, können von den geschädigten Personen eventuell zivilrechtliche Forderungen wie Behandlungskosten oder Schadensersatz gelten gemacht werden.
Selbstverständlich bemühen sich die Gemeinde Bodnegg und die Mitarbeiter vom Bauhof sehr einen reibungslosen Winterdienst zu gewährleisten. An schneereichen Tagen sind unsere Fahrer bereits ab 03.30 Uhr für uns alle im Einsatz. Vielen Dank dafür!

In diesem Zusammenhang bitten wir alle Halter von Kraftfahrzeugen, ihre Fahrzeuge so zu parken, dass unsere Räum- und Streufahrzeuge problemlos ihre Arbeit verrichten können und nicht am Schneeräumen und Streuen gehindert werden.
Wir bitten um Ihr Verständnis, dass sich Probleme im Winterdienst nie ganz verhindern lassen und es vor allem nicht leistbar ist, allen individuellen Interessen und Vorstellungen voll gerecht zu werden. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns herzlich.
Ihre Gemeindeverwaltung Bodnegg

Informationen

Der beste Freund des Menschen und seine Hinterlassenschaften

In unserer Gemeinde gibt es vom kleinen Dackel über den mittelgroßen Schäferhund bis hin zur Deutschen Dogge so ziemlich jede Art von Hund. Der Hund als bester Freund des Menschen ist und wird immer beliebter als Haustier. Der nicht so schöne Effekt sind die Hinterlassenschaften des vierbeinigen Familienmitglieds in der Landschaft.
Wer ist nicht schon einmal in einen Hundehaufen getreten und hat sich gewünscht, der Besitzer:in des Hundes hätte seine Pflicht getan und die Notdurft seines Hundes entsorgt. Immer wieder erreichen uns deshalb Beschwerden. Jeder Hundebesitzer:in ist dazu verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu entsorgen. Wer sich nicht daran hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld bestraft werden.
Von Seiten der Gemeinde unterstützen wir Sie gerne bei der Entsorgung. Deshalb haben wir an mehreren Standorten in unserer Gemeinde die grünen „robidog“- Stationen aufgestellt. Hier können Sie eine der schwarzen Tüten herausziehen, den Hundehaufen eintüten und entsorgen. Wer sich unsicher mit der Benutzung ist, findet auf der Tüte eine Anleitung.
Die Tüten der „robidob“-Stationen dienen nicht zur eigenen Bevorratung und sind für Notfälle gedacht. Jeder Hundehalter steht in der Pflicht den Hundehaufen zu entsorgen bzw. mitzunehmen, wenn keine Möglichkeit zur unmittelbaren Entsorgung (Hundetoilette) besteht.
Die Gemeindeverwaltung und Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger danken Ihnen!

Die Pflegestützpunkte im Landkreis Ravensburg

Unser Angebot richtet sich an pflegebedürftige, sowie chronisch kranke Menschen aller Altersgruppen, deren Angehörige andere Bezugspersonen und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Sie sind Beratungsstellen vor Ort zu allen Fragen rund um die Themen der Pflege, medizinischer Versorgung, Sozialleistungen und Leben und Wohnen im Alter. Bei Bedarf unterstützen wir Sie dabei, wenn Sie Leistungen beantragen möchten und helfen Ihnen bei der Organisation von Angeboten und Hilfen. Wir beraten sie kostenfrei, neutral und unabhängig unter Einhaltung der Schweigepflicht telefonisch, bei Ihnen zu Hause oder in den Pflegestützpunkten.

Ab Mai bietet der Pflegestützpunkt im Landkreis Ravensburg immer am zweiten Donnerstag im Monat nachmittags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Bodnegg eine Sprechstunde an. Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Termin in Bodnegg: 08. Dezember 2022 von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr im Sitzungssaal

Ihre Ansprechpartnerin beim Pflegestützpunkt Schussental:
Frau Ruth Gätje, Tel. 0751/ 85-3319, E-Mail: r.gaetje@rv.de

Zuständig für die Gemeinden: Baindt, Baienfurt, Bodnegg, Grünkraut, Schlier, Waldburg und Weingarten

Sprechzeiten in Ravensburg: Montag 08.00 Uhr – 10.00 Uhr
Mittwoch 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Gartenstraße 107, 88214 Ravensburg

Postfiliale in Rotheidlen, Ahornstraße 38

In der Post Service Filiale werden sämtliche Postdienstleistungen angeboten, außer elektronische Leistungen wie Kartenzahlung, QR-Code, etc..

Die **Öffnungszeiten** lauten:
Montag - Samstag: 10.00 – 12.00 Uhr
Die Post Service Filiale ist unter folgender Telefonnummer erreichbar: 0152 08360835

Wochenmarkt

jeweils freitags
von 8.00 - 12.00 Uhr
auf dem öffentlichen Parkplatz
„Am Kromerbühl“

Angeboten werden:

Käseprodukte von der Scheidegger KäseAlpe:	Klaus Ellendt, Waldburg
Gemüse:	Stiftung Liebenau
Obst, Südfrüchte, Eier:	Familie Schäfer, Ravensburg
Fleisch- und Wurstwaren: (8.30 Uhr - 10.30 Uhr!)	Metzgerei Fiegle, Vogt ***(vorübergehend vor dem Rathaus)***

Öffentliche Gemeindemangelstube Bodnegg

Die Mangelstube der Gemeinde ist für jedermann geöffnet und zwar jeweils jeden **1.** und **3**. **Mittwoch** im Monat; von **8:30 - 10:30 Uhr**!

Nächster Termin:
Bitte beachten: Im Dezember hat die Mangelstube nur am 14.12.2022 geöffnet.
Die Termine 07.12. und 21.12. *entfallen*. Wir bitten um Verständnis.

Die Mangelstube finden Sie im UG der Festhalle/Dorfstraße. Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an Sabine Rist, Tel. 1344

Möchten Sie das Mitteilungsblatt Bodnegg abonnieren, kündigen oder haben Sie eine Reklamation, dann wenden Sie sich bitte direkt an den

Druck + Verlag Wagner in Kornwestheim.
Telefon 07154 / 8222-22 oder
E-Mail: vertrieb@duv-wagner.de

Ausgabe von Essenmarken für ELTERN von Schülern und für Gäste

Bildungszentrum Raum P10 (im Pavillon) neben Sekretariat:
montags 11.00 bis 13.00 Uhr
mittwochs 07.30 bis 09.45 Uhr
Sie haben auch die Möglichkeit, die Essenmarken während der „Großen Essenmarkenausgabe für die Schüler“ zu beziehen. Diese findet immer am letzten **Schul**-Montag und Dienstag im Monat **zurzeit vor** der „Spieleausgabe“ unter dem Tagesheim im Bildungszentrum statt.

Nächste Termine:
Montag, 12.12.2022
Dienstag, 13.12.2022

Jutta Altherr, Verwaltung Bildungszentrum Bodnegg
Bearbeitung von Schülermonatskarten
Tel. 07520/920722, E-Mail: j.altherr@bz-bodnegg.de

Vorsicht, Betrug: Falsche Enkel auf dem Handy

Aktuell sind vermehrt Trickbetrüger auf Messenger-Diensten wie beispielsweise WhatsApp unterwegs, wo sie nicht nur ältere Menschen frech belügen. Die Abzocker behaupten, der Enkel, die Tochter oder die Nichte zu sein und in einer finanziellen Notlage zu stecken. In einer Nachricht bitten sie um eine vier- bis fünfstellige Summe. Das Geld soll immer sofort überwiesen werden, um dem Opfer keine Zeit zum Nachdenken zu lassen. Die Betrüger erklären ihre unbekannte bzw. neue Nummer mit einem angeblich verlorenen oder kaputten Handy.
Die Polizei rät, keinesfalls prompt Geld zu senden, sondern zuvor auf einen Anruf oder eine Sprachnachricht zu bestehen. Oder aber Sie nehmen unter der Ihnen bislang bekannten Rufnummer Kontakt auf. Nur so können Sie überprüfen, ob es sich tatsäch-

lich um den vermeintlichen Angehörigen handelt. Um Betrügern einen guten Schritt voraus zu sein, sollten Sie bei unbekannten Rufnummern immer auf diese Weise die Identität des Anrufers überprüfen.
Whatsapp und die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes raten dringend, vier einfache „Checks“ anzuwenden, um sich vor dem Betrug zu schützen:

- Code checken: Teilen Sie niemals den sechsstelligen Code zur Verifizierung Ihres Accounts, den Sie bei Ihrer Registrierung per SMS erhalten haben.
- PIN checken: Richten Sie eine persönliche PIN für Ihren Account ein, auch bekannt als Verifizierung in zwei Schritten.
- Bild checken: Schützen Sie Ihr Profilbild, damit nur Ihre Kontakte es sehen können.
- Kontakt checken: Wenn vermeintliche Kontakte Sie um einen Gefallen bitten, z.B. um Geld oder andere finanzielle Leistungen, überprüfen Sie ihre Identität, indem Sie um eine Sprachnachricht bitten oder anrufen.

Tipp: Teilen Sie die vier „Checks“ mit Ihren Kontakten und stellen Sie sie in Ihren Status. So werden Ihre Kontakte schnell informiert und vor dieser neuen Betrugsmasche gewarnt.

Schockanrufe von falschen Polizisten
Aktuell versuchen Telefonbetrüger vehement, vornehmlich ältere Menschen um ihr Hab und Gut zu bringen. Bundesweit häufen sich sogenannte „Schockanrufe“ in Verbindung mit einem falschen Polizeibeamten. Das Vorgehen: Es meldet sich ein vermeintliches Familienmitglied und gibt an, einen schweren Verkehrsunfall verursacht zu haben. Danach übernimmt oft ein vorgeblicher Polizeibeamter das Gespräch. Dieser gibt vor, in Absprache mit einem Staatsanwalt eine Kaution zu fordern, damit das Familienmitglied wieder nach Hause darf.
So können sich Ältere vor falschen Polizisten schützen:

Einladung zum Seminar über Flurneuordnung und Landentwicklung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung führt in Zusammenarbeit mit dem Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

am 02. Februar bis 03. Februar 2023

in der Schwäbischen Bauernschule Bad Waldsee, Frauenbergstraße 15, 88339 Bad Waldsee ein Seminar zur Flurneuordnung und Landentwicklung durch.

Wesentliche Inhalte sind:

- der Ablauf von Flurneuordnungsverfahren und die Verfahrensarten
- die Finanzierung der Flurneuordnungsverfahren
- die Aufgaben und Möglichkeiten der Teilnehmer und der Teilnehmergemeinschaft
- die Möglichkeiten zur Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen und
- die Zielsetzungen der Landentwicklung und Landespflege

Hierzu laden wir im Auftrag des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Grundstückseigentümer, Landwirte, und sonstige Interessierte ein.
Gemeinderäte und Mitarbeiter der Kommunen in Gemeinden, in welchen in den kommenden Jahren ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden soll oder die Interesse an einer Flurneuordnung haben, sind ebenfalls eingeladen. Die Teilnehmer erhalten unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft.
Interessenten werden gebeten, sich bei der Unteren Flurbereinigungsbehörde (Kontakt siehe oben) für das Seminar anzumelden.
Weitere Informationen zum Seminar finden Sie unter.
https://www.lgl-bw.de unter-> Aktuelles -> Veranstaltungen.
oder bei der o.a. Dienststelle.
gez. Obermeier

2. Bundesweiter Warntag

Am Donnerstag den 08. Dezember 2022 findet ab 11:00 Uhr der zweite bundesweite Warntag statt. An diesem Tag haben der Bund, die Länder und die Kommunen die Möglichkeit Ihre Warnmittel (z.B. Sirenen, Lautsprecherwagen und Warn-Apps) zu testen. Konkret bedeutet dies, dass um 11:00 Uhr eine Probewarnung für die Bevölkerung ausgelöst wird und um ca. 11:45 Uhr findet dann eine offizielle Entwarnung statt.
Von der Nationalen Warnzentrale im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wird über das Modulare Warnsystem (MoWaS) ein Warntext verschickt. Dieser Text wird dann sowohl an Rundfunkanstalten, Medienunternehmen und an die Warn-Apps (z.B. NINA) verschickt.
Zusätzlich startet eine Testphase von Cell Broadcast am bundesweiten Warntag. Potentielle Empfänger der Probewarnung über Cell Broadcast sind alle Personen in Deutschland, die ein Cell Broadcast-fähiges und empfangsbereites Mobilfunkendgerät mit sich führen.
In einigen Kommunen des Landkreis Ravensburg werden zu den oben genannten Uhrzeiten Sirenen ertönen. Dies wird vor allem in den Kommunen Schlier, Grünkraut und Isny im Allgäu sein. Die Feuerwehr Baindt wird auf ihrem Gemeindegebiet ein Lautsprecherwagen, mit Unterstützung des Landkreis Ravensburg, testen. Wir möchten gerne Vorab informieren, dass nicht jede Sirene im Landkreis Ravensburg, welche durch die Kommunen für die Alarmierung der Feuerwehr genutzt wir, technisch in der Lage ist den Ton für Warnung (1-minütiger Heulton) und den für Entwarnung (1-minütiger Dauerton) abzuspielen. Der Ton für den Alarm für die Feuerwehr (1-minütiger Dauerton, 2-fach unterbrochen) wird an dem Tag nicht für die Warnung verwendet.
Information der Bevölkerung zum Warntag
Auf der Internetseite des Bundes: www.warnung-der-bevoelkerung.de stehen zahlreiche Informationen zum Warntag und über die Warnung der Bevölkerung im Allgemeinen, zur Verfügung.
Ebenfalls können Sie sich auf der Internetseite des Landkreis Ravensburg: www.rv.de/b über die Sirenensignale und allgemein über der Thema Krisenvorsorge, im speziellen auch auf das Thema Blackout, informieren.
Desweitern stellt das Land Baden-Württemberg auf der Internetseite: www.im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/krisenmanagement/warnung-der-bevoelkerung/ ebenfalls viele Interessante Informationen rund um das Thema „Warnung der Bevölkerung“ zur Verfügung.

Freiwillige Feuerwehr Bodnegg

Am Samstag, 03.12.2022
Hydrantensalzen
Antreten um 13:00 Uhr
Um die Funktion der Hydranten im Winter zu gewährleisten, werden im gesamten Gemeindegebiet alle Hydranten kontrolliert und gesalzen.
Für Verkehrsbehinderungen bitten wir um ihr Verständnis!

Bürgerkontaktbüro

Digital-Café: Wie nutze ich Lesegeräte wie kindle oder Tolino? Und: Hilfe beim Umgang mit dem Handy

Stellen Sie sich vor: der beginnende Winter zeigt sein raues Gesicht, draußen ist’s kalt, der Wind heult ums Haus und der Regen klatscht ans Fenster – was gibt es da gemütlicheres als eine Tasse Tee und ein gutes Buch? Nur – dauernd neue Bücher kaufen ist auch nicht der Weisheit letzter Schluss!
Die hiesige Bücherei hat die Lösung: es gibt tolle Lesegeräte, die man auch ausleihen kann und mit denen man an 7 Tagen die Woche rund um die Uhr aus über 22 000 Medien auswählen und ausleihen kann. Den Umgang mit diesen Geräten üben wir beim nächsten Digital – Café, Übungsgeräte sind vorhanden.
Wie lade ich eine App? Wie ordne ich die Bilder und verschicke sie dann z.B. per WhatsApp? ... und weitere Fragen und Infos.
Als Fachmann bzw. Fachfrauen sind Günther Bayer, Doris Hagmann und Klara Mikolitsch vor Ort. Es findet statt am

Montag, 5. Dezember von 14.30 Uhr – etwa 16.30 Uhr in der Bodnegger Bücherei.
Das Angebot ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Herzliche Einladung, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!
Günther Bayer, Klara Mikolitsch und Christa Gnann

Beratung zu allen Fragen rund um das Thema „Pflege“ hier in Bodnegg

Wir beraten neben den Fragen zur Pflege auch zu medizinischer Versorgung, Sozialleistungen und Leben und Wohnen im Alter. **Bei Bedarf unterstützen wir Sie dabei, wenn Sie Leistungen beantragen möchten und helfen Ihnen bei der Organisation von Angeboten und Hilfen. Wir beraten sie kostenfrei, neutral und unabhängig unter Einhaltung der Schweigepflicht telefonisch, bei Ihnen zu Hause, hier in Bodnegg oder in den Pflegestützpunkten.**
Beratungstermin in Bodnegg: Donnerstag, 08. Dezember 2022, 14.00 Uhr – 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.
Hier die Termine für 2023:
12. Januar, 9. Februar, 9. März, 13. April, 11. Mai, 15. Juni, 13. Juli, 10. August, 14. September, 12. Oktober, 9. November, 14. Dezember immer 14.00 Uhr – 16.00 Uhr im Sitzungssaal
Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig, bitte kommen Sie einfach vorbei. Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Ruth Gätje, Tel. 0751/ 85-3319 (Pflegestützpunkt Ravensburg), E-Mail: r.gaetje@rv.de Gartenstraße 107, 88214 Ravensburg
Sprechzeiten in Ravensburg: Montag 8.00 Uhr – 10.00 Uhr und Mittwoch 13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Link: https://www.rv.de/ihr+anliegen/arbeit+und+soziales/senior_innen+und+pflege/pflegestuetzpunkte
Nutzen Sie die Gelegenheit!

Christa Gnann
Bürgerkontaktbüro Bodnegg
Tel.: 07520-920 812
E-Mail: gnann@bodnegg.de
Sprechzeiten:
Mo 08.30 Uhr - 10.00 Uhr
Do 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Basar-Team

Basarteam Secondhand-first Class spendet Erlös

Schon Ende September konnte das Basarteam Bodnegg sehr erfolgreich seinen Erwachsenenbasar in der Festhalle durchführen. Eine große Anzahl fleißiger HelferInnen, die beim Sortieren, Ei- und Ausräumen, Auf- und Abbau halfen, machte dies möglich. Es war sehr schön, zu sehen, wie jede und jeder mit anpackte und so zum Gelingen des Basars beitrug.
Dafür möchte sich das Basar-Team ganz herzlich bei allen, teils schon langjährig bewährten HelferInnen, bedanken.
Mit dem Erlös von 750 Euro werden diesmal der Naturkindergarten Katzennest“, die Tagespflege Bodnegg-Grünkraut sowie das Interkulturelle Zeltlager „Zeltlager für Alle“ in Baltersberg unterstützt.
Unser nächster Basar findet am Samstag, 22.April 23 statt. Bitte vormerken! Wer gerne in unserem Team mitarbeiten möchte, ist herzlich willkommen. Bitte nehmen Sie Kontakt auf unter Secondhand.Bodnegg@web.de oder telefonisch (07520-2973)

Offener Mittagstisch

Offener Mittagstisch im Lehrerspeiseraum des Bildungszentrum Bodnegg von 12.10 Uhr bis 13.00 Uhr in der Schulzeit. Die Preise von 6,70 € pro Essen für Erwachsene, für Kinder und Schüler bis Klasse 10 3,90 € oder weiße Essenmarke bleiben gleich.
Der Speiseplan ist außerdem im Internet (http://www.bz-bodnegg.de/rechts unten „Speiseplan“ anklicken) und als Aushang in der Bücherei einsehbar.
Parkplätze
Im oberen Schulhof darf nur auf den markierten Flächen geparkt werden. Außerdem sind die drei Parkplätze bei der Bushaltestelle an Schultagen von 7 bis 17 Uhr und die 6 Parkplätze der Kinderkrippe freizuhalten (Beschilderung beachten). Bitte parken Sie auf den umliegenden, zulässigen Parkplätzen, wie bspw. bei der Sporthalle. Ein Fußweg von nicht mehr als 100 m sollte zumutbar sein. Vielen Dank.
Mitnahme
Das Essen kann auch weiterhin am Vortag bestellt (Tel. 920723 oder t.schupp@bz-bodnegg.de) und abgeholt werden. Bitte passende Behälter für das Essen mitbringen. Bitte beim Abholen die Abstandsregelungen beachten.

Mittagessen im Tagesheim

Speiseplan Tagesheim Bodnegg

vom 05. – 09.12.2022

Mo.	**Hackfleischbällchen** (Rind,aW,c) mit Rahmsoße (aW,g) Spiralnudeln (aW,c) Salate vom Büffet Schoko Donut (aW,c,f)
Di.	**Mini Frühlingsrollen** mit Sojasoße (aW,c,i,f) Butterreis Salate vom Büffet Vanillepudding (g)
Mi.	**Nudelsuppe** (aW,c,i) **Kaiserschmarren** mit Zimtzucker (aW,c,g) Apfelmus
Do.	**Lasagne al forno** (Rind,aW,g) Salate vom Büffet Naturjoghurt mit Leinsamen und Honig
Fr.	**Putenschnitzel paniert** (aW,c), Tomatenketchup Pommes-Frites Salate vom Büffet Frische Ananas

Guten Appetit
Änderungen vorbehalten

Th.Schupp
Küchenmeister

Es wird immer eine vegetarische Variante Angeboten bitte an der Theke nachfragen

Deklaration Zusatzstoffe und Allergene:
aW- Weizenmehl, c-Eier, g-Milch (Laktose), f-Soja, i-Sellerie.

Abfallwirtschaft

„FLOHMARKT“ -
ein Beitrag zur Müllvermeidung
Kostenlos abzugeben:

-Wackersteine gemischt, ca. 1 Kubik	Tel. 2377
-Alte Märklin Lokomotiven usw.	Tel. 6212
-Couchtisch Marmor/Stein	
-1,04 m x 0,63 m, höhenverstellbar	Tel. 914095
-2 Kinderbetten (auch einzeln abzugeben)	Tel. 1268
-Brotautomat, voll funktionsfähig	Tel. 2747
-Tischkicker (74 x 140 x 89 cm)	Tel. 924890

Falls Sie brauchbare Gegenstände auf unserem Flohmarkt loswerden möchten oder Gegenstände suchen, melden Sie sich unter Tel. 9208-16.
Wir werden diese Artikel kostenlos in den nächsten drei Ausgaben des Mitteilungsblattes veröffentlichen.
WICHTIG: Bitte melden Sie sich ebenfalls unter der der Tel. 07520 9208-16 wenn der Artikel bereits verschenkt/abgeben wurde.

Nicht geleerte Tonnen
Ist Ihre **Bio- und/oder Restabfalltonne** nicht geleert worden, rufen Sie bitte unter der Hotline **0800 3530300** an.
Ist Ihre **Papiertonne** nicht geleert worden, rufen Sie bitte bei der Firma Stark, Tel.: **08382-9679-0** an.

Der Abfallkalender ist digital!
Der Landkreis stellt den Abfallkalender für 2023 digital über seine Abfall App RV zur Verfügung.
Deshalb die App gleich über den QR-Code herunterladen! Sie steht in den gängigen Appstores kostenlos zur Verfügung.
Wer den Abfallkalender weiterhin in Papierform haben möchte, kann sein persönliches Exemplar ganz bequem unter www.rv.de/abfallkalender erstellen lassen und selbst ausdrucken.

Flüchtlinge/ Asylbewerber

Sprechzeiten
Die Sprechzeiten im alten Rathaus, Kirchweg 4, sind wie folgt:
Dienstag 10.00 Uhr - 11.30 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr - 15.00 Uhr
und nach Bedarf und vorheriger Absprache.
Tel. Sylvia Kiefer: 0170 4654676
Beratung und Hilfestellung für Geflüchtete und Helfer in allen Lebenslagen

Hallenbad

Noch kein passendes Geschenk
für Weihnachten?
Wie wäre es mit „gemeinsamer Zeit“
im Hallenbad in Bodnegg?
Für 85,00 €/Stunde können Sie das Hallenbad mittwochs und donnerstags ab 16:30 Uhr mieten. Reservierungen unter Tel.Nr. 9208-11.

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließung:
Herzliche Gratulation zur Eheschließung!
18.11.2022
Christian Kraft und Marion Pescheck

Sterbefälle:
25.10.2022
Walter Baiz,
wohnhaft gewesen am Beckenbühl 9, 88285 Bodnegg
05.11.2022
Hildegard Rebmann,
wohnhaft gewesen in Schönberg 16, 88285 Bodnegg
19.11.2022
Dr. Franz Carl Michael Pietzcker,
wohnhaft gewesen in Teschen 1, 88285 Bodnegg

Es können lediglich Personenstandsfälle veröffentlicht werden, über die uns eine Zustimmung vorliegt und die uns bekannt sind. Wollen Sie, dass auch die Geburt Ihre Kindes, Ihre Eheschließung oder der Sterbefall eines Angehörigen veröffentlicht wird? Dann melden Sie sich bitte bei Frau Bunk unter Tel. 07520/9208-16 oder bunk@bodnegg.de

Schulnachrichten

Virtual Reality am BZ Bodnegg

Die immer weiter voranschreitende Digitalisierung bietet auch an Schulen beeindruckende Möglichkeiten, um im Unterricht methodisch und didaktisch neue Wege bei der Vermittlung von Lerninhalten zu gehen.
In diesem Zuge sind wir am Bildungszentrum derzeit dabei, den pädagogisch sinnvollen Einsatz von Virtual Reality im Unterricht zu erproben. In Zusammenarbeit mit der Firma Beztold fanden hierzu in verschiedenen Klassen Workshops mit VR-Brillen statt. Im Geschichtsunterricht durch eine 360-Grad Steinzeitwelt zu laufen oder eine mittelalterliche Burg zu erkunden, sorgte bei unseren Schülern durchweg für Begeisterung.
Nachmittags folgte dann eine Schulung für interessierte Lehrkräfte, die in den nächsten Wochen und Monaten die VR-Brillen im eigenen Unterricht einsetzten möchten.
Ein großer Dank geht an die Firma Betzold, die uns tatkräftig dabei unterstützt, Virtual Reality im Unterricht am BZ Bodnegg zu etablieren.

Hin- und Zurück: Zwei Mal 325 Kilometer

In der neunten Klasse kann man plötzlich jemanden am Esstisch sitzen haben, der normalerweise Französisch spricht. Ein paar Monate später sitzt man dann selbst inmitten anders sprechender Menschen. Wie, wo, was? Kurzum: Es geht um den Bodnegger Schüleraustausch mit Vouvry, der französischsprachigen Gemeinde des Schweizer Kantons Wallis.
Zwei Wochen waren die Schüler*innen der Gemeinde Vouvry zu Gast in Bodnegg. Doch drückten sie nicht nur feste die Schulbank mit unseren Schülern am Bildungszentrum, sondern informierten sich auch über die bekanntermaßen abwechslungsreiche Gegend. Gemeinsam unternommene Ausflüge führten zunächst zu einer Stadtführung nach Ravensburg. Hier gab es allerlei Wissenswertes zur Stadt im Allgemeinen und zu Altstadt, Rathaus, Humpis und Markt im Besonderen zu erfahren. Weiterhin wurde der Waldburg ein Besuch abgestattet. Bis in die Heimat konnten die Besucher von dort aus wegen des Nebels zwar nicht sehen, dafür bot die Firma „vom Fass“ eine interessante Führung samt Dégustation, sozusagen einem „Probiererle“.
Der neue Bodnegger Bürgermeister Patrick Söndgen hob die Bedeutung des Austausches für die Gemeinden beim Besuch hervor und unterstrich die Wichtigkeit der Austausche für einen andauernden Frieden in Europa. Insgesamt bekamen die Austauschschüler eine Menge kulturelle Eindrücke mit, konnten neue Freundschaften schließen und erwarten die Schüler vom Bildungszentrum dann im kommenden März in ihrer Gemeinde Vouvry im Osten des Genfer Sees.

Lindenschule

Aktuelles aus der Lindenschule
WIR KOMMEN WIEDER AUF DEN WOCHENMARKT
Liebe Bodneggerinnen und Bodnegger,
wir kommen am Freitag, den 09.12.2022 von 9.00 – 11.00 Uhr wieder auf den Wochenmarkt.
Wir verkaufen verschiedene Tees aus unserem Schulgarten.
Wir freuen uns auf Sie und danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Öffentlicher Personennahverkehr

Fahrplanwechsel am 11.12.2022 - neuer Fahrplan der Linie 21

Sehr geehrte Damen und Herren,
am Sonntag, 11. Dezember 2022 ist bundesweiter Fahrplanwechsel. Aus diesem Grund übersenden wir Ihnen im Anhang an diese E-Mail den Fahrplan der Linie 21, gültig ab 11. Dezember 2022.
Folgende Neuerungen erwarten Sie:
Die Taktzeiten werden einheitlich: Montag bis Freitag fahren die Busse von 5.00 bis 19.00 Uhr immer stündlich zur Minute 00 ab dem Ravensburger Bahnhof, die Zusatzfahrten zu den Hauptverkehrszeiten verkehren stets zur Minute 30. Eine zusätzliche Fahrt gibt es um 6.45 Uhr ab dem Bahnhof nach Bodnegg. Von 20.17 bis 23.17 beziehungsweise 0.17 Uhr wird die Linie immer stündlich zur Minute 17 bedient und sichert somit Anschlüsse vom Zug und anderen Buslinien. Samstags fahren die Busse immer von 6.23 bis 19.23 Uhr stündlich vom Ravensburger Bahnhof nach Bodnegg und zurück.
Darüber hinaus ändern sich drei Haltestellennamen: Aus „Grünkraut, Herrenfeld 2“ wird „Grünkraut, Rößlerhalde“, aus „Grünkraut, Herrenfeld 1“ wird „Grünkraut, Herrenfeld“. In Ravensburg wird die zentrale Haltestelle „Wilhelmstraße“ in „Konzerthaus“ umbenannt.

Klimaschutz

Richtiges Lüften

Richtiges Lüften verhindert Wärmeverlust und gesundheitsschädliche Schimmelbildung.
Das schont Gesundheit, Umwelt und den Geldbeutel.

Wie richtig Lüften?
Um den erforderlichen Luftwechsel zu erreichen, die Fenster ganz öffnen (Stoßlüften: 5 bis 10 Minuten)
Noch besser ist es einen Durchzug herzustellen (Querlüften: 1 bis 5 Minuten)
Fenster NICHT kippen! Heizkörper beim Lüften zudrehen!

Richtige Anzahl beim Lüften
Morgens und Abends. Wenn sie tagsüber Zuhause sind, mindestens 2 bis 4 mal am Tag.

Schlafzimmer
Falls sie bei gekipptem Fenster schlafen, Schlafzimmertüre schließen und Heizung zudrehen.

Neue Fenster
Wenn sie neue „bessere“ Fenster und/oder eine Wärmedämmung eingebaut haben, erfordert dies noch mehr Sorgfalt beim Lüften.

Wichtige Faustregel und Hilfen
Die ideale Luftfeuchtigkeit liegt bei 40% bis 50%. (Messbar mit einfachen Hygrometern)
Der Wert sollte 65 % nicht überschreiten!
Ein ***Funk Thermo- Hygrometer*** misst die Temperatur und Luftfeuchtigkeit draußen und drinnen und gibt klare Lüftungsempfehlungen.
Eine Ausleihe ist möglich im Rathaus Zimmer 15

Seniorennachrichten

Seniorenprogramm

Thermalbaden in der Bad-Waldsee-Therme
Nächster Termin: **5. Dezember 2022**
Abfahrt: 09:00 Uhr Parkplatz der Gemeindehalle Grünkraut
Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer:
07520/2555 - Karl Kohr

Seniorenprogramm

Interessierte Wanderinnen und Wanderer treffen sich am Mittwoch, 7. Dezember um 13.30 Uhr beim Sportheim in Bodnegg.

Wir fahren nach Weingarten und wandern ca. 1 1/2 Std. am „Stillen Bach“ entlang.
Bei Regen entfällt die Wanderung.
Bitte beachten: Geänderte Uhrzeit
Tourenleiterin: Margret Pfau

Seniorenteam

Adventsfeier am Dienstag, 13. Dezember, 14 Uhr

Herzliche Einladung zu einem besinnlichen Nachmittag u. a. mit Christine Freudig und dem Bodnegger Grundschulchor
Gerade die Vorweihnachtszeit, in der viele Menschen auf die Ankunft Jesu Christi warten, bietet eine gute Gelegenheit, zusammen zu kommen und inne zu halten.
So laden wir Sie / euch herzlich ein zu unserer Adventsfeier am Dienstag, 13. Dezember um 14 Uhr in der Bücherei.
Vor Kaffee und Kuchen werden uns die (zwischen 40 und 50) Kinder des Bodnegger Grundschulchors erfreuen; danach hören wir adventliche Geschichten und Gedichte von der wortgewaltigen Christine Freudig aus Ravensburg.
Aus organisatorischen Gründen bitten wir bis 09.12.2022 um telefonische Anmeldung und gerne Bestellung des Fahrdienstes bei Silvia Weindorf, Telefon 07520 22 99. Danke.
Wir freuen uns auf Ihr / euer Kommen.

Büchereinachrichten

Die Bücherei ist geöffnet

Samstag von 10:00 - 12:00 Uhr
Sonntag von 10:00 - 12:00 Uhr
Dienstag von 17:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag von 16:00 - 19:00 Uhr

AN SCHULTAGEN:
Montag, Mittwoch und Freitag von 10:00 - 14:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 12:00 - 14:00 Uhr
Unser Telefon während den Öffnungszeiten: 07520/920744
Änderungen wegen schulischer Veranstaltungen und an Feiertagen vorbehalten.

Bilderbuchkino für alle Kids ab ca. 4 Jahren:

„Wer hat den Lebkuchen stibitzt?“ Ein herrliches Bilderbuchvergnügen von Maria Stadler für die Kleinen mit Anne Bewermeier, mit den geretteten Lebkuchen und mit Punsch am Sonntag, 04.12. von 10 - 12 Uhr
Wir laden euch herzlich ein und freuen uns auf euch.
Eure Bücherei

Klimawandel, Energieverbrauch, Nachhaltigkeit:

Themen, die uns täglich begleiten - Nichts neues? Von wegen!
Sehr interessant, informativ und aufschlussreich - Fakten, die überraschten und zur Diskussion anregten!

Heinz Noppel machte in seinem Vortrag deutlich, dass sich Klimaerwärmung und damit der Klimawandel schon lange abzeichneten. Beispiel hierfür sind die abtauenden und damit schrumpfenden Gletscher. „Die fossilen Rohstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas), die in Jahrmillionen „gewachsen“ waren, werden jetzt in annähernd 3 Jahrhunderten verbraucht. Dazu sind diese Rohstoffe zum Verbrennen viel zu schade. Der Verbrennungsvorgang erzeugt schon um 1980 das Waldsterben mit dem sauren Regen. Durch Einbau von Filtern in die Verbrennungsanlagen und die Verlagerung auf den vermeintlich sauberen und problemloseren Brennstoff Erdgas konnte dieses Problem vorerst gemildert werden. Der weiteren Verwendung von Erdgas wurde durch den Angriffskrieg von Putin am 24. Febr. 2022 ein jähes Ende gesetzt. Aber allein durch die Verbrennung von riesigen Mengen an fossilen Rohstoffen aus Kohlenstoff (Kohle, Erdöl, Erdgas) entsteht CO_2, das uns zur Zeit die Erwärmung und damit den Klimawandel beschert.“
Heinz Noppel zeigte am Beispiel unserer Heimatgemeinde Bodnegg auf, dass die für den Einzelnen gering erscheinenden Mengen in ihrer Gesamtheit auf Landes- oder gar Bundesebene zu unwahrscheinlichen Massen anwachsen. „Die Angaben in Veröffentlichungen in Gigawatt (eine 1 und 9 Nullen) oder Terawatt (eine 1 und 12 Nullen) täuschen darüber hinweg, dass es sich um unwahrscheinliche, fast nicht begreifbare Mengen handelt.“ Um dies zu verdeutlichen, zeigte Heinz Noppel an einem Beispiel auf, dass der durchschnittliche Bundesbürger 120 KWH/Person/Tag an Primärenergie verbraucht. Diese kommt derzeit immer noch zu ca. 75 % aus fossilen Rohstoffen.
„Der Umstieg auf erneuerbare Rohstoffe in Richtung Sonne, Wind und Biomasse scheint in begrenztem Umfange möglich, allerdings ist die wechselhafte Verfügbarkeit von Sonnen- und Windenergie ein Riesenproblem. Auch die Biomasse kann nicht wesentlich gesteigert werden. Energie aus Wasserkraft, Gezeiten und Wellen sind bei uns nur gegrenzt verfügbar. Die Geothermie bietet in bestimmten Gebieten zwar noch Steigerungsmöglichkeiten, muss jedoch vorsichtig ausgebaut werden.“ Damit kommt der Einsparung und effizienten Verwendung von Energie ein extrem hoher Stellenwert zu und Heinz Noppel möchte jeden dazu auffordern, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzusetzen. Erfinder werden aufgefordert, sich diesem Bereich vermehrt zu widmen.
„Der Begriff der Nachhaltigkeit aus der Forstwirtschaft stammt aus dem 18. Jahrhundert, wo man durch die alleinige Holznutzung (auch für die beginnende Industrialisierung) gemerkt hatte, dass man nicht nur Holznutzung, sondern auch Pflanzung und Pflege im Wald betreiben muss. Das war der Beginn einer geregelten Forstwirtschaft. Wird dies konsequent berücksichtigt, kann man Wald nachhaltig nutzen“, so He. Noppel weiter. Den Hinweisen der CO_2-Neutralität bei der Produktion und Transport von Gütern in der Werbung sollte man mit Vorsicht begegnen, da ein Immissionshandel oft nur auf dem Papier getrieben werde.
In der anschließenden Diskussion stellte ein Teilnehmer, He. Ihler der Veranstaltung das Nahwärmekonzept der Nachbargemeinde Neukirch vor, das derzeit aufgebaut wird und 2024/2025 in Betrieb gehen soll.

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit
VORALLGÄU

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDEN
www.seelsorgeeinheit-vorallgaeu.de

Mariä Himmelfahrt | **Unterankenreute**
St. Gallus und Nikolaus | **Grünkraut**
St. Ulrich und Magnus | **Bodnegg**
St. Martin | **Schlier**

Seelsorgeeinheit Vorallgäu | **Pastoralteam**

Pfarrer Florian Störzer **07520 1442**
Pfarrweg 15 | 88285 Bodnegg
florian.stoerzer@drs.de

Elmar Kuhn, Gemeindereferent **07529 4329955**
Pfarrstadel | Eibeschstr. 4 | 88281 Schlier Mobil: 0 151 23 55 62 55 NEU!
elmar.kuhn@drs.de

Gemeindeassistentin / Frau Leonie Frosdorfer **07529 4329959**
Pfarrstadel Schlier, 88281 Schlier
Leonie.Frosdorfer@drs.de

St. Gallus und Nikolaus | **Grünkraut**

Kath. Kirchenpflege/Luzia Ambs Telefon: **0751 65273644**
StGallusundNikolaus.Gruenkraut@nbk.drs.de Fax: 0751 6528374
Bürozeiten im Rathaus, Scherzachstraße 2

Bankverbindung:
IBAN: DE11 6506 2577 0015 3940 00
bei VR-Bank Ravensburg-Weingarten

St. Gallus und Nikolaus | **Grünkraut**

und

St. Ulrich und Magnus | **Bodnegg**

Pfarramt / Frau Silvia Blankenhorn Telefon: **07520 2145**
Pfarrweg 15, 88285 Bodnegg
StGallusundNikolaus.Gruenkraut@drs.de
StUlrichundMagnus.Bodnegg@drs.de
Bürozeiten:

Montag	08.30 – 10.30 Uhr
Dienstag	08.30 – 10.30 Uhr
Mittwoch	08.30 – 10.30 Uhr
Donnerstag	14.30 – 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 10.30 Uhr

Kath. Kirchenpflege / Norbert Junker Telefon: **07520 9538778**
stulrichundmagnus.bodnegg@nbk.drs.de

Bankverbindung: Kath. Kirchenpflege Bodnegg
IBAN:DE05 6506 2577 0052 1800 00 bei VR-Bank Ravensburg-Wgt.

St. Martin | **Schlier** Mariä Himmelfahrt | **Unterankenreute**

Pfarramt / Frau Anita Friedrich Telefon: **07529 854**
Rathausstraße 12, 88281 Schlier
StMartin.Schlier@drs.de

Montag und Donnerstag	09.00 - 11.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 09.30 Uhr
Donnerstagnachmittag	15.00 - 16.30 Uhr

MINISTRANTEN BODNEGG

Samstag, 03.12.2022
18.00 Uhr Eucharistiefeier
Lukas, Laurin, David, Talea
Freitag, 09.12.2022
07.45 Uhr Schülergottesdienst
Felix J., Franziska K.
18.00 Uhr Hannes S., Laruin, Franka, Rafael

Sonntag, 11.12.2022
09.00 Uhr Eucharistiefeier - Kolpinggedenktag
Karl, Emma, Marwin, Felix S., Maria, Marie

KIGO BODNEGG

Liebe Kinder, liebe Eltern,

wir laden Euch alle zum Kindergottesdienst
am Sonntag, den 04. Dezember 2022 um 10 Uhr in den Kindergarten St. Martinus ein.

Unser Thema:
Der Hirte Simon und seine vier Lichter

Im Anschluss an den Kindergottesdienst wollen wir zusammen aus Bienenwachsplatten Kerzen gestalten. Wir freuen uns auf Euch!

Euer Kindergottesdienstteam

Am **Dienstag, 06. Dezember 2022,**
Beginn um 19.00 Uhr,
sind in einer öffentlichen Sitzung des Kirchengemeinderates im Besprechungsraum des Pfarrhauses, Pfarrweg 15, folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:
Beginn mit „Geistlichem Impuls“

1) Regularien, Feststellung der Beschlussfähigkeit, endgültige Festlegung der Tagesordnung
2) Protokoll der letzten Sitzung vom 08. November 2022
3) Beratung und Beschlussfassung der Glockenläutenzeiten Pfarrkirche
4) Bericht des Kirchenpflegers
5) Berichte aus den Ausschüssen
6) Informationen

Die interessierten Gemeindemitglieder sind herzlich eingeladen. Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Pfarrer Florian Störzer
mit dem Kirchengemeinderat

Gottesdienstordnung vom 03.12.2022 – 11.12.2022

Seelsorgeeinheit **VORALLGÄU**	**Bodnegg** St. Ulrich und Magnus	**Grünkraut** St. Gallus und Nikolaus	**Schlier** St. Martin	**Unterankenreute** Mariä Himmelfahrt
Samstag, 03.12.2022 Hl. Franz Xaver, Herz-Mariä-Samstag	**17.00 Uhr** Beichtgelegenheit **18.00 Uhr** Eucharistiefeier	**17.00 Uhr** Rosenkranz		
Sonntag, 04.12.2022 2. Adventssonntag L1: Jes 11,1-10 | L2: Röm 15,4-9 Ev: Mt 3,1-12 Hl. Johannes v. Damaskus, sel. Adolph Kolping, Hl. Barbara	**16.00 Uhr** Rosenkranz – Friedensgebet **St. Theresia Rosenharz:** **10.00 Uhr** Eucharistiefeier	**09.00 Uhr** Eucharistiefeier	**10.30 Uhr** Eucharistiefeier, mitgestaltet von der Gruppe Taktvoll, Kollekte: Innenrenovation Kirche **12.00 Uhr** Taufe von Ben Schwegler	**09.00 Uhr** Wort-Gottes-Feier **14.00 Uhr** Friedensgebet
Montag, 05.12.2022 Hl. Anno	**18.00 Uhr** Ökumenisches Friedensgebet **19.30 Uhr** Ökumenisches Hausgebet im Advent	**19.30 Uhr** Ökumenisches Hausgebet im Advent	**19.30 Uhr** Ökumenisches Hausgebet im Advent	**19.30 Uhr** Ökumenisches Hausgebet im Advent
Dienstag, 06.12.2022 Hl. Nikolaus		**06.00 Uhr** Roratemesse **08.00 Uhr** Schülergottesdienst		**16.00 Uhr** Eucharistische Anbetung
Mittwoch, 07.12.2022 Hl. Ambrosius	**17.00 Uhr** Eucharistische Anbetung	**17.00 Uhr** Rosenkranz	**17.30 Uhr** Rosenkranz **18.00 Uhr** Eucharistiefeier	
Donnerstag, 08.12.2022; Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Marian		**18.00 Uhr** Eucharistische Anbetung		**06.00 Uhr** Roratemesse
Freitag, 09.12.2022 Hl. Johannes Jakob	**07.45 Uhr** Schülergottesdienst **17.30 Uhr** Rosenkranz **18.00 Uhr** Eucharistiefeier	**Kein** Rosenkranz		
Samstag, 10.12.2022 Unsere Liebe Frau von Loreto		**Kein** Rosenkranz **19.30 Uhr** Konzert der Chorgemeinschaft Grünkraut	**17.00 Uhr** Beichtgelegenheit **18.00 Uhr** Eucharistiefeier	
Sonntag, 11.12.2022 3. Adventssonntag L1: Jes 35, 1-6a.10 | L2: Jak 5, 7-10 Ev: Mt 11, 2-11 Hl. Damasus I.	**09.00 Uhr** Eucharistiefeier - Kolpinggedenktag **16.00 Uhr** Rosenkranz – Friedensgebet **St. Theresia Rosenharz:** **10.00 Uhr** Wort-Gottes-Feier	**10.00 Uhr** Wort-Gottes-Feier **11.15 Uhr** Taufe von Martha Thérèse Dullenkopf **17.00 Uhr** Konzert der Chorgemeinschaft Grünkraut		**10.30 Uhr** Eucharistiefeier **14.00 Uhr** Friedensgebet

Evangelische Kirchengemeinde Atzenweiler-Vogt

Aus dem Kirchengemeinderat
Bericht über die KGR Sitzung vom 22.11.2022
Unsere Novembersitzung hielten wir, nachdem wir im Zuge unseres Zusammenwachsens ja bereits in Vogt, Atzenweiler und Waldburg getagt hatten, dieses Mal im Herzen von Grünkraut, in den Büroräumen unserer KGR Vertreterin Frau Meltzer ab.
Im Rückblick konnten wir wieder auf zahlreiche Veranstaltungen schauen und es wurde über die Bezirkssynode berichtet. Die Vorbereitungen zur täglichen Öffnung unserer Atzenweiler Kirche gehen voran. Der Zahlencode, der es Besuchern ermöglicht, in die Kirche zu kommen ist bereits aktiviert. Es wird angestrebt, die Öffnung in einem Gottesdienst nach der Winterzeit, in der die meisten Gottesdienste ja aus Energiegründen in unseren Gemeindesälen stattfinden werden, zu feiern. Unter dem Top „Terminplanungen für 2023“ konnten wir Gemeindefest, Mitarbeiterfest und weiteres festlegen. Ein jährlicher Ortswechsel bei unseren Festen zwischen Atzenweiler und Vogt wird dabei berücksichtigt. In der Diskussion um Opferzwecke und den Zweck des Gemeindebeitrags 2023 wurde deutlich, dass es uns wichtig ist, dass gespendete Gelder v.a. diakonische Zwecke erfüllen und Menschen in verschiedenen Nöten unterstützen. Unsere Kirchenpflegerin Fr Clus berichtete über aktuelle Haushaltsaufgaben und notwendige Ausgaben in baulichen Angelegenheiten. Hier ist klar, dass es bei Ausgaben, die in Bezug zu Sicherheit und Gesundheit von Menschen in unseren Gebäuden stehen, keine Kompromisse geben darf. Weiter sammelten wir Vorschläge für Notwendigkeiten im Haushalt 2023. Selbstverständlich können Anregungen hierzu aus der Gemeinde jederzeit im Pfarrbüro eingereicht werden.
Schön ist es, dass es auch dieses Jahr wieder einen lebendigen Adventskalender in Vogt geben wird.
Unsere Kirchengemeinde ist im Prozess, die Möglichkeit zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare anzubieten. Auf diesem Weg, den wir in Beratungen im KGR und im Dialog in der Gemeinde bisher gegangen sind, hat der Oberkirchenrat jetzt die notwendigen Unterlagen zur Beantragung geschickt. Ein weiterer wichtiger Schritt.
Der Abend klang dann, nach getaner Arbeit, in gemütlicher Runde in schöner Weise aus. *Helmut Mielke, Kirchengemeinderat*

Wochenplan
Donnerstag, 1. Dezember
15.30 Uhr Kinder-Adventsgottesdienst im ev. Gemeindehaus Vogt, Pfarrerin Boss
16.00 Uhr bis 17.30 Uhr **Jungschartreffen** im ev. Gemeindehaus Vogt. Hast Du Lust? Komm einfach vorbei. Jeden Donnerstag außer in den Ferien. Fragen beantwortet auch gerne: Alexander Blümel 0176 30126778 oder Ben Schröder 01575 1129206. Wir freuen uns auf Dich!
Freitag, 2. Dezember
09.00 Uhr Krabbelgruppe, Kinder 6 bis 18 Monate, Gemeindehaus Vogt
17.00 Uhr 2. Probe Krippenspiel in Atzenweiler
Sonntag, 4. Dezember, 2. Advent
Sehet auf und erhebet eure Häupter darum, dass sich eure Erlösung naht. Luk 21,28
09.00 Uhr Gottesdienst, in der Evangelischen Kirche Atzenweiler, mit dem ökumenischen Chor. Pfarrer Boss
10.15 Uhr Gottesdienst, Winterkirche im ev. Gemeindehaus Vogt, Pfarrer Boss
Das Opfer ist für den Chor bestimmt
17.00 Uhr Ökumenisches Adventssingen im Pfarrstadel Grünkraut,
Montag, 5. Dezember
09.00 Uhr Krabbelgruppe, Kinder 0 bis 3 Jahre, Gemeindehaus Vogt.
18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in der kath. Kirche Bodnegg
Dienstag, 6. Dezember
09.00 Uhr Krabbelgruppe, Kinder 0 bis 3 Jahre, Gemeindehaus Vogt
Mittwoch, 7. Dezember
16.30 Uhr Konfirmanden Unterricht im ev. Gemeindehaus Vogt
17.30 Uhr Lebendiger Advent am ev. Gemeindehaus Vogt
Donnerstag, 8. Dezember
16.00 Uhr bis 17.30 Uhr **Jungschartreffen** im ev. Gemeindehaus Vogt. Hast Du Lust? Komm einfach vorbei. Jeden Donnerstag, außer in den Ferien. Fragen beantwortet auch gerne: Alexander Blümel 0176 30126778 oder Ben Schröder 01575 1129206. Wir freuen uns auf Dich!
Freitag, 9. Dezember
09.00 Uhr Krabbelgruppe, Kinder 6 bis 18 Monate, Gemeindehaus Vogt
Samstag, 10. Dezember
08.00 Uhr bis 11.00 Uhr Frauenfrühstück im ev. Gemeindehaus in Vogt. Einfach nichts tun, nur kommen, gerne auch spontan. Ohne Kosten. Wir freuen uns!
Sonntag, 11. Dezember, 3. Advent
Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig. Jes 40,3.10
09.00 Uhr Gottesdienst, Winterkirche im ev. Gemeindehaus Vogt, Pfarrer Bürkle
10.15 Uhr Gottesdienst, Winterkirche im Gemeindesaal Atzenweiler, Pfarrer Bürkle
Das Opfer ist für den Kirchenbezirk bestimmt

Winterkirche
Liebe Leserinnen, liebe Leser,
manche von Ihnen werden sich gewundert haben. Der Gottesdienst zum Ersten Advent fand im Gemeindehaus statt. Wir werden dieses Jahr eine **Winterkirche** machen. Vom Ersten Advent bis Ende Februar werden wir die Sonntagsgottesdienste in den Gemeindehäusern feiern.
Damit leisten wir einen Beitrag zum Energiesparen. Wir werden die Kirchen nicht heizen, und doch im Warmen sitzen. Nicht zuletzt werten wir damit unsere schönen Gemeinderäume auf. Dort lässt sich gut feiern, auch Gottesdienste!
Heiligabend werden wir in den Kirchen feiern! Beachten Sie bitte auch die Aushänge und die Informationen im Mitteilungsblatt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Herzliche Grüße, im Namen des Kirchengemeinderates,
Pfarrer Jörg Boss

Lebendiger Advent in Vogt
Liebe Leserinnen, liebe Leser, nun startet der Lebendige Advent wieder. Wir beginnen immer um 17:30 Uhr.
Die Orte hängen im Schaukasten Christuskirche Vogt aus. Herzliche Einladung!

Predigten zum Nachlesen
Andachten und Predigten der Evang. Kirchengemeinde Atzenweiler-Vogt
finden Sie auf unserer Homepage: www.miteinanderkirche.de.

Offene Kirche in Vogt
Die Christuskirche in Vogt steht wie bisher offen zur persönlichen Einkehr und Andacht!

Wir informieren Sie auch weiterhin im Netz (www.miteinanderkirche.de), in den Schaukästen und an dieser Stelle!

Frauenfrühstück - FRAUEN.GENUSS.

10.12.2022 -- 8 - 11 UHR
EV. GEMEINDEHAUS VOGT

Im Advent einfach mal die Füße unter den Tisch strecken und genießen. Ohne Vorbereitung. Ohne Aufräumen. Ohne Kosten. Dazu laden wir Frauen aus nah und fern zum Frühstück ein. Komm gerne spontan oder mit Anmeldung per Mail (schaefer@miteinanderkirche.de).
Wir freuen uns auf Dich.

Bürozeiten
Pfarramt Vogt, Frau Jäger: Montag von 17.00 - 18.00 Uhr
Pfarramt Vogt, Frau Jäger: Dienstag von 09.00 - 11.00 Uhr
Pfarramt Vogt, Frau Heist: Mittwoch von 11.00 - 13.00 Uhr
Pfarramt Atzenweiler, Frau Heist:
Donnerstag von 15.00 - 17.00 Uhr
E-Mail: Pfarramt.Atzenweiler-Vogt@elkw.de

Ansprechperson im ev. Pfarramt Atzenweiler-Vogt I
Pfarrerin Ulrike Boss, Pfarrer Jörg Boss, Telefon 07529 1782,
Finkenweg 8, 88267 Vogt,
E-Mail persönlich: ulrike.boss@elkw.de
E-Mail persönlich: joerg.boss@elkw.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Ansprechperson im ev. Pfarramt Atzenweiler-Vogt II
Pfarrer Manfred Bürkle, Telefon 0751 62701,
Atzenweiler 2, 88278 Grünkraut,
E-Mail persönlich: manfred.buerkle@elkw.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung.
www.miteinanderkirche.de

Ökumenische Angebote

KOMMT und SINGT mit uns!
Ökumenisches Singen in der Adventszeit
mit Lib Briscoe, Ines Pfluger, Andreas Blaich
Sonntag, 04. Dezember um 17:00 im Pfarrstadel
Herzliche Einladung an ALLE, die in der Gemeinschaft singen möchten! ... einfach & frei aus der Kehle heraus ...
Wir alle wissen, dass sich Singen mit anderen gut anfühlt. Mitsingen kann jede und jeder, mit leisen & lauten, tiefen & hohen Stimmen. Es geht einzig und allein um die Freude am gemeinsamen Singerlebnis. Die Liederauswahl ist bunt und natürlich auch adventlich. Dazu reichen wir Gebäck und Getränke und es gibt selbstverständlich auch Zeit zum Gespräch und Austausch. Auf Ihr Kommen freut sich der
Ökumenische Arbeitskreis Grünkraut

Ökumenisches Friedensgebet

Wir laden zum ökumenischen Friedensgebet im Advent ein:

am Montag, 05. Dezember 2022,
um 18 Uhr in der Kirche in Bodnegg.

Eine halbe Stunde für den Frieden: wir wollen miteinander singen, beten und schweigen unter dem Thema: FRIEDEN BEGINNT MIT DIR.
Wir legen unsere Ängste und Sorgen in Gottes Hand und bitten um Gottes Segen und Kraft für alle Menschen in akuter Kriegs- und Fluchtsituation und für ein friedliches Miteinander vor Ort und überall auf der Welt. **Sie sind ganz herzlich eingeladen!**
Hinweis: Bitte ziehen Sie etwas Warmes an, um Energie zu sparen verzichten wir auf die Heizung.
Vorbereitungsteam: Maria Legner, Elisabeth Binetsch, Heidrun Clus, Maria Beck-Brüll

Kindergartennachrichten

Kindergartenbedarfsplanung
Liebe Eltern,
vor kurzem wurde die diesjährige Kindergartenbedarfsplanung an alle Eltern verschickt, deren Kinder im Kindergartenjahr 2023/2024 (01.09.2023 – 31.08.2024) zwischen einem und sechs Jahre alt sind. Damit die Gemeinde eine effektive Zukunftsplanung für die Kinderbetreuung in Bodnegg durchführen kann, ist es wichtig, dass alle angeschriebenen Eltern sich zurückmelden. Bitte helfen Sie durch Ihre Rückmeldung mit, sodass die Kinderbetreuung in der Gemeinde Bodnegg in den kommenden Jahren gewährleistet werden kann.
Vielen Dank.

Kinderhaus Papperlapapp

Nächstenliebe in Päckchen verpackt!
Erinnerung an die Johanniter-Weihnachtstrucker 2022: ein klares Signal der Solidarität
Dieses Jahr beteiligen sich an dieser Aktion: Das Johanniter-Kinderhaus Papperlapapp, die Johanniter-Naturkita Katzennest und der katholische Kindergarten St.Martinus.
Der Startschuss für die Pakete-Sammelaktion der Johanniter fiel am 19.11.2022.
Im Kinderhaus Papperlapapp, Dorfstraße 20, 88285 Bodnegg, können die fertig gepackten Pakete von Montag 21.11.2022 bis Montag 12.12.2022 in der Zeit von 7:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr abgegeben werden.

Falls nicht gleich ein vollständiges Paket gepackt werden möchte, können auch einzelne Produkte der angehängten Packliste ins Kinderhaus gebracht werden. Damit die Helfer am Zoll keine Probleme bekommen und möglichst gleichwertige Päckchen verteilt werden können, ist der Inhalt vorgegeben. Um die lange Fahrt unversehrt zu überstehen, sollten die Artikel in einen stabilen Karton von geeigneter Größe gepackt werden. Die Kosten für den Inhalt betragen circa 30 Euro.

Auch in diesem Jahr gibt es wieder die zusätzliche Möglichkeit ein oder mehrere Päckchen virtuell zu packen über die Internetseite www.weihnachtstrucker-spenden.de. So ergeben sich Geldspenden, die Teile des Inhalts oder komplette Päckchen finanzieren. Der Inhalt wird in den Zielländern von unseren Partnern eingekauft, verpackt und direkt an die Menschen verteilt.
Dieser QR-Code führt direkt auf die Seite zum Packen der virtuellen Päckchen.

Bei weiteren Fragen bitte unter folgender Telefonnummer im Kinderhaus Papperlapapp melden: **07520 - 920717**.
Unter www.johanniter.de/weihnachtstrucker können Sie weitere Informationen über diese Aktion erhalten.

Vereinsnachrichten

Bodnegg mobil e.V.

Ich muss zum Einkaufen?
Zum Arzt?
Zur Apotheke?
Zum Besuch?
Ins Krankenhaus?
Zur Physio?
und habe kein Auto?
Wir fahren Sie!
Dienstags von 8.30 - 13.30 Uhr
Donnerstags von 12.30 - 17.30 Uhr
Freitags von 8.30 - 13.30 Uhr
Anruf genügt: 07520-920808
montags und mittwochs zwischen 15.30 - 17.30 Uhr

[boku] bodnegg kulturell e. v.

MERKWÜRDIG - Staunen und Lachen mit Alexander Merk
Samstag, 3.12.22 um 20 Uhr im DGH Bodnegg
Mit Humor und Emotion, Illusion, Täuschung und seiner ganz eigenen Art der Magie zaubert sich Alexander Merk in die Herzen seines Publikums. Der **Deutsche Meister der Zauberkunst** wurde bei der Weltmeisterschaft der Zauberkunst in Blackpool (GB) unter die **TOP 10 der weltbesten Zauberer** gewählt und vom Fachpublikum mit Ovationen gefeiert. Der smarte Berliner Zauberer hat ein ausgeprägtes Faible für frische Gags und verblüffende Magie.
Karten unter **www.boku-bodnegg.de** oder 07520-914270 (zeitwese AB) und an der Abendkasse. **[boku] - für beste Unterhaltung im Ort.**

Chancen durch Lernen in Uganda e. V.

Chancen durch Lernen in Uganda e.V. ermöglicht etwa 30 mittellosen ugandischen Kindern eine gute Bildung. In seinem Kinderhaus betreut er etwa 15 Kinder und gibt ihnen alles was sie brauchen. Manche sind ehemalige Straßenkinder.
Für alle bisherigen Unterstützung aus Bodnegg danken wir herzlich und hoffen auch auf zukünftige Hilfe.
Unsere Kontaktdaten sind:
Chancen durch Lernen in Uganda e. V.
Lerchenweg 23, 88285 Bodnegg
IBAN: DE82 6506 2577 0051 8040 00
www.chancen-uganda.de
Mit freundlichen Grüßen
Ihr Wolfgang Luckscheiter

Frauenbund Bodnegg

Mittwoch, 07. Dezember 2022
Adventsfeier
19.30 Uhr in der Bücherei
EigenSinnige Adventsfrauen gehen ihren Weg.
Wir treffen Adventsfrauen in einer kleinen Andacht und genießen anschließend ein gemütliches Zusammensein.
Bitte bringt Euer Gotteslob mit.
Wir freuen uns auf Euch!

Kolpingfamilie Bodnegg

Nikolausbesuch
Die Kolpingsfamilie Bodnegg bietet dieses Jahr wieder an den Nikolaus zu bestellen.
Bitte melden Sie sich dazu bis Damstag, den 3. Dezember, bei Martin Fuchs (Tel. 923896) an.
Der Nikolaus besucht Sie dann am Montag, den 5. Dezember, zwischen 17 und 20 Uhr.

Mein Schuh tut gut
Wir sammeln noch bis Sonntag, 11. Dezember gut erhaltene Schuhe.
Bitte anrufen bei
Hans Peter Weißhaupt,
Tel. 07520-2285.

Termine:
Freitag, 2. Dezember 6 Uhr Rorate mit anschließendem Frühstück im Kolpingheim
Sonntag, 11. Dezember 9 Uhr Gottesdienst zum Kolpinggedenktag, danach Treffen der Mitglieder lt. schriftlicher Einladung im Gasthaus Nußbaumer

Kolpingfamilie Bodnegg Frauen

Einladung zum Frühstück nach der Roratemesse
Am 2.12.22 um 6.00 Uhr feiern wir die diesjärige Roratemesse. Anschließend laden wir Alle herzlich zum **Frühstück ins Kölpingheim** ein.
Es gibt Kaffee, Kaba, Tee und Zopfbrot.
Über eine Spende für den Förderkreis für Tumor- und Leukämiekranke Kinder Ulm e.V. würden wir uns sehr freuen.Durch solche Spenden können immer wieder Herzenswünsche schwerstkranker Kinder erfüllt werden.
Auf Euern Besuch freuen wir uns und sagen jetzt schon im Namen des Förderkreises dafür ein herzliches „Vergelt`s Gott".
Das Kolpingteam

Schützenclub Hubertus

H/D-Schießen am 8. Dezember 2022
Das nächste kombinierte Herren- und Damenschießen findet am: **Donnerstag, den 8. Dezember ab 19 Uhr** bei uns im Schützenhaus in Hargarten statt.
Hierzu sind alle Schützen ganz herzlich eingeladen daran teilzunehmen.
Geschossen wird mit Luftdruckwaffen. Zehn Schuss auf Teilerwertung, wobei der beste Schuss, des einzelnen Schützen für die Tageswertung herangezogen wird und der zweitbeste Schuss für die Jahreswertung (hier gibt es einen Wanderpreis zu gewinnen).
Wir hoffen, dass hierzu möglichst viele Schützen den Weg ins Schützenhaus finden.
Ursula Fecker
(Pressewart)

Narrenzunft Bodnegg

Lebendiger Adventskalender der Gemeinde Bodnegg wird lebendig: Kommt am Sonntag, 4. Dezember vorbei!
Auch in diesem Jahr sind wir wieder mit dabei. Am 4. Dezember von 17 Uhr bis 19 Uhr öffnet sich im Schwalbenweg 10 in Bodnegg unser lebendiges und leckeres Türchen vom „lebendigen Adventskalender".
Seid gespannt auf süße Lebendigkeit und lasst Euch überraschen.
Alle, die Freude an der Adventszeit haben und diese besonders erleben wollen, laden wir recht herzlich dazu ein!
Eure Narrenzunft Bodnegg

Sozialverband VdK

Riester-Zulage noch bis Jahresende sichern
Wer die staatliche Riester-Zulage für 2020 noch bekommen will, muss diese spätestens bis Ende 2022 über den Anbieter seines Riester-Vertrags beantragen. Darauf wies kürzlich die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV) hin. Wer die Zulage nicht jedes Jahr gesondert beantragen will, könne über seinen Vertragsanbieter auch einen Dauerzulagenantrag stellen. Der Antrag auf Zahlung der Zulage werde dann automatisch Jahr für Jahr direkt durch den Anbieter gestellt. Die DRV rät allerdings, die Angaben im Dauerzulagenantrag regelmäßig zu prüfen. Sie verweist hier auf etwaige Änderungen bei Gehalt oder persönlichen Lebensverhältnissen durch Heirat, Geburt eines Kindes oder auch den Kindergeldwegfall. Die volle staatliche Riester-Grundzulage für 2020 beträgt 175 Euro pro Jahr. Zudem wird eine Kinderzulage von bis zu 300 Euro jährlich je Kind gezahlt. Einen zusätzlichen Berufseinsteigerbonus von einmalig 200 Euro erhalten alle Personen, die zu Beginn des ersten Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mehr Informationen zur gesetzlichen Rente und zur privaten sowie betrieblichen Altersvorsorge gibt es in den Servicezentren für Altersvorsorge der DRV Baden-Württemberg. An landesweit 19 Standorten erfolgen produkt- und anbieterneutrale sowie individuelle Intensivgespräche zur Altersvorsorge. Adressen unter www.prosa-bw.de

Eine würdige Toilette ist ein Menschenrecht!
Das Neun-Euro-Ticket sorgte dafür, dass mehr Leute als sonst spontane Touren unternahmen. Spontane Ausflüge kommen für viele Menschen mit Behinderung nicht in Frage. Denn, gerade bei schweren Mobilitätsbeeinträchtigungen muss man gut planen, um nicht gleich an baulichen und sonstigen Hürden zu scheitern. Besonders kritisch wird es für erwachsene, mehrfachbehinderte Menschen, die Windeln tragen. Wo soll unterwegs ein Windelwechsel erfolgen – auf dem Boden einer öffentlichen Toilette, auf der Wiese hinter einem Busch oder auf der Autorückbank? Alles

ist menschenunwürdig, doch es kommt vor. Realität ist auch, dass Betroffene vielfach lieber ihre Teilhabe am öffentlichen Leben stark einschränken, um solch unangenehme Situationen zu vermeiden. Dies ist ebenfalls nicht tragbar und im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Menschen sind dringend auf eine „Toilette für alle“ angewiesen. Da gibt es einen Lifter für Erwachsene, eine Pflegeliege, einen luftdichten Windeleimer und genug Bewegungsfläche für Rollstuhl und Hilfsperson. Erst in 2016 ist in Stuttgart die erste Toilette dieser Art geschaffen worden. Mittlerweile sind im gesamten Südwesten 80 entstanden. Nicht gerade viel für ein Land mit 957 415 anerkannten Schwerbehinderten. Umso mehr begrüßt der Sozialverband VdK, dass Baden-Württemberg als einziges Bundesland die Ausstattung geeigneter Räume als Toilette für alle fördert. Rund 200 000 Euro stehen bereit. Die gilt es abzurufen.

TSV Bodnegg

SV Weissenau : TSV Bodnegg 1:2

Der TSV Bodnegg beendet das Fußballjahr 2022 mit einem Sieg. Nach einem frühen Rückstand, konnte der TSV das Auswärtsspiel am vergangenen Wochenende in Weissenau dank den beiden Treffern in der 23. und 83. Minute von Niklas Gälle drehen und knapp mit 1:2 gewinnen. In der Tabelle überwintert der TSV somit auf einem soliden 4. Platz und hat im nächsten Jahr auch noch alle Chancen, ganz oben mitzuspielen.

Weitere Spiele:

SV Weissenau II : TSV Bodnegg II 3:0

Mitten im Dorf

LEBENDIGER ADVENTSKALENDER BODNEGG

Die Gastgeber gestalten Ihr „Türchen“ nach eigenen Ideen, vielleicht mit Liedern, Geschichten, Gebeten oder auch einfach mit Kerzenschein und Tee ...

Hier öffnen sich die ersten „Adventskalender-Türchen“:

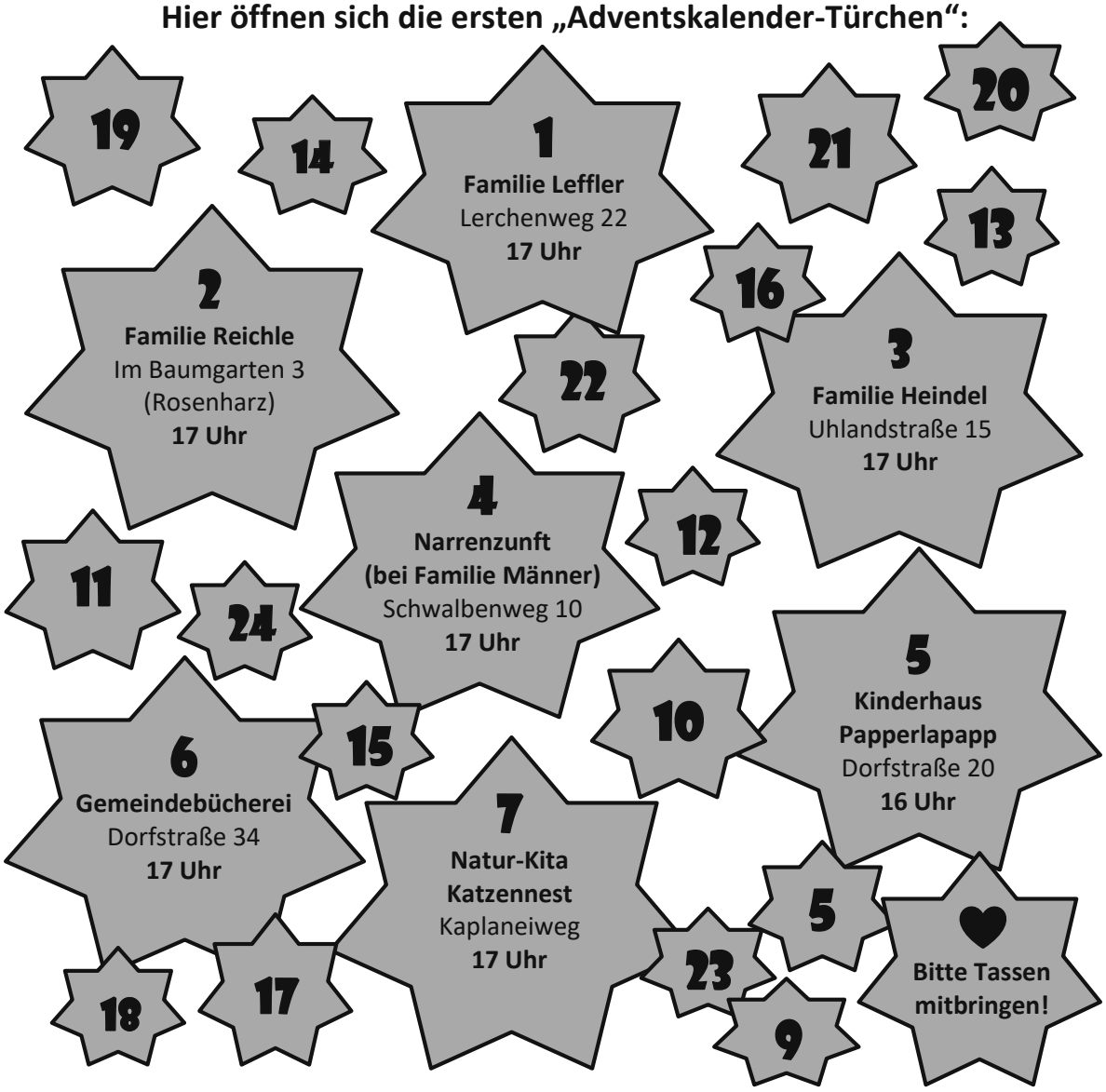

Was sonst noch interessiert

Adventskonzert 2022 – Musikverein Vogt e.V.

Zu unserem Adventskonzert möchten wir Sie jetzt schon recht herzlich einladen. Das Konzert findet am **Samstag, 03. Dezember 2022 um 20:00 Uhr in der Sirgensteinhalle in Vogt** statt. Saalöffnung ist um 19:00 Uhr. Die Jugendkapelle Schlier-Vogt wird das Konzert eröffnen. Anschließend spielt die Musikkapelle Vogt. Wenn Sie Karten im Vorverkauf erwerben möchten, erhalten Sie diese bei den Vogter Banken, der Tankstelle Vogt sowie bei unseren Musikanten persönlich.
Freuen Sie sich mit uns auf ein abwechslungsreiches und spannendes Konzert.
Auf Ihr Kommen freuen sich die Musiker und Musikerinnen der Musikkapelle Vogt und der Jugendkapelle Schlier-Vogt.

Wunschkonzert Musikverein Grünkraut

Wir freuen uns sehr, Sie dieses Jahr wieder bei unserem Jahreskonzert herzlich willkommen zu heißen. Unser Dirigent Thomas Kramer hat für Sie ein abwechslungsreiches und unterhaltsames Programm zusammen gestellt. Kommen Sie also am **03. Dezember 2022** in die Festhalle nach Grünkraut und lassen Sie sich musikalisch verwöhnen. Fürs leibliche Wohl wird natürlich auch gesorgt.
Beginn: 20 Uhr, Saalöffnung: 19 Uhr, Eintritt: 7 €
Ihr Musikverein Grünkraut e.V.

VdH Vogt e.V. Winterpause/Übungswart gesucht

(Verein der Hundefreunde Vogt e.V.)
Bitte beachten Sie unsere anstehende Winterpause. Von Weihnachten bis Drei König bleibt unser Übungsplatz geschlossen.
Unser Verein sucht für nächstes Jahr Unterstützung im Trainingsbetrieb. Wichtig für uns ist eine hundeerfahrene Person, die bereit ist regelmäßig beim Training zu unterstützen, Übungsstunden zu leiten und für Anfänger bis Fortgeschrittene ein Ansprechpartner zu sein. Wichtiger als Trainerschein sind für uns Erfahrung, persönliches Engagement und die Liebe zum Hund. Gerne belohnen wir den Einsatz mit einer Ehrenamtspauschale.
VdH Vogt e.V. (Kontakt über info@vdh-vogt.de oder telefonisch über 07520/2686)

Weihnachtskonzert Musikverein Schlier-Ankenreute

Der 3. Advent steht vor der Tür und somit auch unser traditionelles Weihnachtskonzert.
Am **Samstag, 10. Dezember 2022 um 20.00 Uhr** laden wir Sie recht herzlich in die **Turn- und Festhalle Wetzisreute** ein.
Lassen Sie sich überraschen, was für ein abwechslungsreiches Programm unsere verschiedenen Dirigenten des Vororchesters „Soundinis“, der Jugendkapelle Schlier-Vogt, sowie unser Projektdirigent der aktiven Kapelle für Sie zusammengestellt haben.
Auf ein Wiedersehen freut sich
Ihr Musikverein Schlier-Ankenreute e.V.

TonArt Neukirch e. V.

lädt ein zum Adventskonzert „Advent ist ein Leuchten“ unter der Leitung von Joachim Hillebrand **am Sonntag 11.12.22, 17.00 Uhr in Neukirch, Kirche St. Maria Rosenkranzkönigin** und **am Sonntag 18.12.22, 17.00 Uhr in Pfärrich, Wallfahrtskirche Mariä Geburt.**
Anschließend an das Konzert laden wir ein zum gemütlichen Umtrunk, mit Glühwein, Punsch und kleinem Snack.
Der Eintritt ist frei, Spenden sind willkommen.
Wir freuen uns sehr über ihren Besuch und auf ihr Zuhören
Die Sängerinnen und Sänger von TonArt Neukirch e.V.

GESCHÄFTSANZEIGEN

Alle Preise sind pro Gemeinde für Farb- und s/w-Anzeigen, zzgl. MwSt., nicht weiter rabattfähig. Anzeigenbuchungen sind auch über die Mediaberatung der Schwäbischen Zeitung möglich.
Mehr Motive finden Sie auf unserer Homepage unter: www.duv-wagner.de/Weihnachtskatalog

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG | Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim | 07154 8222-70 | anzeigen@duv-wagner.de

12

69,00 €
Größe: 90 x 60 mm

13

69,00 €
Größe: 90 x 60 mm

14

141,00 €
Größe: 90 x 125 mm

15

69,00 €
Größe: 90 x 60 mm

16

64,00 €
Größe: 90 x 55 mm

17

135,00 €
Größe: 187 x 60 mm

Alle Preise sind pro Gemeinde für Farb- und s/w-Anzeigen, zzgl. MwSt., nicht weiter rabattfähig. Anzeigenbuchungen sind auch über die Mediaberatung der Schwäbischen Zeitung möglich.
Mehr Motive finden Sie auf unserer Homepage unter: www.duv-wagner.de/Weihnachtskatalog

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG | Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim | 07154 8222-70 | anzeigen@duv-wagner.de

STELLENANGEBOTE

Teil haben. Teil sein.

bruderhaus DIAKONIE
Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg

ICH MAG MENSCHEN WIE SIE SIND.

WIR SUCHEN:

Verkäufer (m/w/d) am Marktstand
in Ravensburg (samstags)
und/oder
in Weingarten (mittwochs)
auf Minijobbasis

Interessiert?
Informieren Sie sich bei Ludger Baur,
Telefon 0751 359079–10 oder unter:
www.bd-karriere.de

Altenhilfe • Arbeit und berufliche Bildung • Behindertenhilfe • Jugendhilfe • Sozialpsychiatrie

---

Gezielte Werbung – vernünftige Preise

RUNDUM TEAM
RUNDUM ZWISLER

ZWISLER

Bewerben Sie sich bei uns

LKW-Fahrer (CE) (M/W/D)
für Absetzcontainerfahrzeug

Wir bieten Ihnen:
- Wertschätzung, Anerkennung und attraktive Vergütung
- Vielseitigen, sicheren und unbefristeten Arbeitsplatz in einem familiengeführten Unternehmen
- Kurze Entscheidungswege und viel Raum für Eigeninitiative sowie langfristige Perspektiven
- Modernste Technik
- Jobrad, Mitarbeiter-Events für die ganze Familie ...

Wurde Ihr Interesse geweckt?
Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung:
www.zwisler-tettnang.de/karriere oder:
s.pies@zwisler-tettnang.de

MIETGESUCHE

Wir suchen für langjährigen Mitarbeiter eine

1-2 Zimmer Wohnung

in Grünkraut oder Umgebung.

KLEIN

Telefon: 0751 65291915
E-Mail: bnecker@kleinbautgross.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

PflegeHilfe
Leben neu organisiert

Individuelle Betreuung und Pflege zu Hause

Stundenweise Haushaltshilfe

24 Stunden Betreuung und Pflege

Ralf Petzold (Inhaber) - Rufen Sie uns an:
07528-9218178 - Werktags 8 bis 20 Uhr
kontakt@pflegehilfe.plus **www.pflegehilfe.plus**

---

mayer-baustoffe.de

Neue Fliesen? Gute Idee.

Besuchen Sie uns und unsere vielfältige Fliesenaustellung.

MAYER BAUSTOFFE FLIESEN

BayWa
Baustoffe

Besuchen Sie unsere neue Ausstellung für Bodenbeläge!

Immer ein gutes Baugefühl

Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner:

Peter Kaplan
Bauberater

Mooswiesen 14
88214 Ravensburg
Tel.: 0751 36324-83
Fax: 0751 36324-16
E-Mail: peter.kaplan@baywa.de

Eiche Landhausdiele „Boston“
Rustikal, Astig, Oberfläche: gebürstet, naturgeölt, Format: 1.860x189x14mm Nutzschicht ca.: 3,0 mm, 3-schichtiger Aufbau mit massiver Holzmittellage, einfache Klick-Verbindung, Fußbodenheizung geeignet

Art. Nr. 0001970895

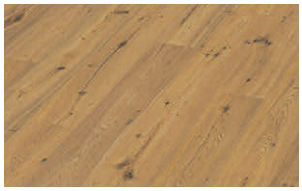

1 Pack zu je 8 Stück (2,81 m²)

m² 49,95

Angebote in Euro, inkl. gesetzlicher MwSt., gültig bis 31.12.2022, nur solange der Vorrat reicht, nur gültig für BayWa AG Baustoffe in Ravensburg.

Druck + Verlag Wagner, 70806 Kornwestheim
Postvertriebsstück E 12251 C - Gebühr bezahlt -
Dt. Post AG

Tragesack und Wickelpack

Neueröffnungsfeier

am Samstag, den 03.12.2022
Offene Türe von 10 - 16 Uhr
Gewinnspiel mit tollen Preisen,
Snacks, Bastelaktion, uvm.

Einfach vorbeischauen
Ich freu mich auf Euch

Dorfstraße 12 · 88285 Bodnegg
www.tragesackundwickelpack.de

Gültig 05.12. - 10.12.2022

Buchmann
Der Fleisch- und Wurstspezialist aus Oberschwaben

Buchmann GmbH
88287 Grünkraut - Gullen | Kaufstr. 6 - 8

DAS BUCHMANN WOCHENANGEBOT

Schweine-Schnitzel aus der Oberschale, zart und mager — Aktion 100 g 1,19 €	**Geschnetzeltes, Brustfilets** vom Hähnchen, frisch und zart — Aktion 100 g 1,29 €
Schweinebauch / Schälripple saftig, am Stück oder in Scheiben — Aktion 100 g 0,89 €	**Schweine-Braten/ -Hüfte/ -Keule/ -Gulasch** saftig und mager — Aktion 100 g 0,99 €
Lyoner / Gelbwurst auch mit Petersilie, feinwürzig im Geschmack — Aktion 100 g 0,99 €	**Bauernbratwurst** weiß / **Kalbsbratwurst** zum Grillen und Braten — Aktion 100 g 1,09 €
Fleischsalat laufend frisch, aus eigener Herstellung — Aktion 100 g 0,99 €	**Sauerkraut** Stange à 500 g im SB-Pack — Aktion 1 Stück 2,39 €

VERANSTALTUNGEN

Bildungszentrum
St. Konrad
Gymnasium

Aufnahme für Klasse 5 Schuljahr 2023/2024

EINLADUNG

zum Elterninfoabend
am Mittwoch, 07. Dezember 2022, 19.30 Uhr

zum Tag der offenen Tür „St. Konrad entdecken"
am Samstag, 28. Januar 2023, 10.00 Uhr
mit anschließendem Mittagessen

Kennenlerngespräche mit persönlichen Führungen bis zum 15. Februar 2023
Anmeldung unter
Tel 0751/8883-130

Weitere Informationen:
www.bz-st-konrad.de

IMMOBILIENMARKT

IMMOBILIEN

DIETMAR BUSCHE

IHR PARTNER FÜR DEN VERKAUF VON IMMOBILIEN

MENSCHEN | SERVICE | IMMOBILIEN

www.dbu-wohnimmobilien.de

Egal ob Sie auf der Suche nach den eigenen vier Wänden sind oder Unterstützung beim Verkauf Ihrer Immobilie benötigen: Auf die Kompetenz, Marktkenntnis und das Verhandlungsgeschick unserer Immobilienspezialistinnen und -spezialisten können Sie sich verlassen.

0751 5006-550
immobilien@vrbank-rv-wgt.de
VR Bank Ravensburg-Weingarten eG

Ihre Anzeige im Mitteilungsblatt

treffsicher – verbrauchernah – erfolgreich – preiswert!